



## Leitfaden

# Baustellen auf öffentlichen Straßen des Landes Brandenburg

Arbeitshilfe zur Vorbereitung und  
Durchführung von Baumaßnahmen auf  
öffentlichen Straßen im Land Brandenburg

## **Impressum:**

Herausgeber: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung  
des Landes Brandenburg (MIR)  
Referat Koordination, Kommunikation, Internationales  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam  
[www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de)

Fachliche  
Bearbeitung: HYDER VOIGT Ingenieure GmbH  
Am Damm 8  
15926 Luckau

MIR  
Referate 45, 41, 40

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg  
Fachbereiche 32, 21

Koordination: MIR  
Referat 45

Fotos: HYDER VOIGT Ingenieure GmbH  
  
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Auflage: 1000 Exemplare

Stand: Juli 2008

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und  
Verlagsgesellschaft mbH Potsdam

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

## **Hinweis:**

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Leitfaden**

**Baustellen auf  
öffentlichen Straßen  
des Landes Brandenburg**

Arbeitshilfe zur Vorbereitung und  
Durchführung von Baumaßnahmen auf  
öffentlichen Straßen im Land Brandenburg



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                            | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Vorwort</b> .....                                                                       | 5     |
| <b>1. Anlass und Ziel</b> .....                                                            | 7     |
| <b>2. Baustellen nach allgemeinen rechtlichen Handlungserfordernissen</b> .....            | 8     |
| <b>3. Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase</b> .....                | 10    |
| 3.1 Beteiligung Dritter .....                                                              | 10    |
| 3.2 Gutachten und Untersuchungen .....                                                     | 16    |
| 3.3 Baustellensicherung / Verkehrssicherung .....                                          | 19    |
| 3.4 Baustelleninformationssystem (BIS) .....                                               | 24    |
| <b>4. Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung</b> .....                                | 26    |
| 4.1 Ausführungsplanung und Bauablaufplanung .....                                          | 26    |
| 4.2 Bauvertrag .....                                                                       | 27    |
| 4.3 Vergabe der Bauleistung .....                                                          | 29    |
| <b>5. Öffentlichkeitsarbeit in der Planung und Bauvorbereitung</b> .....                   | 31    |
| <b>6. Baustellenmanagement in der Bauausführung</b> .....                                  | 33    |
| 6.1 Baustellenkontrolle und -koordinierung .....                                           | 33    |
| 6.2 Öffentlichkeitsarbeit .....                                                            | 33    |
| 6.3 Baustellensicherung / Verkehrssicherung .....                                          | 36    |
| 6.4 Entschädigungen für Beeinträchtigungen durch<br>Straßenarbeiten / Umsatzeinbußen ..... | 37    |
| 6.5 Konfliktmanagement .....                                                               | 38    |
| 6.6 Abnahme / Verkehrsfreigabe .....                                                       | 39    |
| <b>7. Quellenverzeichnis</b> .....                                                         | 41    |
| <b>8. Anlagen</b> .....                                                                    | 48    |



Mobilität ist in einem Flächenland wie Brandenburg ein hohes Gut. Die Qualität der Verkehrswege ist gleichzeitig aber auch ein Wirtschaftsfaktor. Die Erhaltung sowie der Aus- und Neubau von Straßen ist somit eine wichtige Aufgabe.

An das Baustellenmanagement werden während der Bauzeit hohe Anforderungen gestellt, um den Verkehrsfluss so wenig wie möglich zu stören. Gerade das Bauen in Ortslagen fordert allen Beteiligten und Betroffenen – den Bauherren, Anliegern, Gewerbetreibenden, Baubetrieben und nicht zuletzt den Verkehrsteilnehmern – ein umfassendes Maß an Geduld und Kompromissbereitschaft ab, um eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen zu erreichen. Daher soll es Ziel der öffentlichen Bauherren sein, rechtmäßig und wirtschaftlich zu planen und zu bauen und dabei die Entscheidungswege effektiv und straff zu gestalten. Die Bauzeiten sollen so kurz wie möglich sein.

Ganz ohne Beeinträchtigungen und vorübergehende verkehrliche Einschränkungen ist Straßenbau jedoch nicht zu realisieren. Der Leitfaden soll helfen, solche Beeinträchtigungen zu minimieren. Besonders wichtig ist dabei eine frühzeitige transparente Informationspolitik des Bauherrn für die Bürger, Anlieger und Straßennutzer. Der Koordinierung von Straßenbaustellen der unterschiedlichen Baulastträger, vor allem des Landes und der kommunalen Ebene, kommt eine bedeutende Rolle zu.

Der Leitfaden richtet sich gleichermaßen an Kommunen und Verbände sowie an eine interessierte Öffentlichkeit. Mit Darstellungen und Checklisten beschreibt er das Baustellenmanagement als Gesamtprozess von der Planung



bis zur Realisierung und gibt dem handelnden Personenkreis einen Fahrplan für das Management von Baustellen im öffentlichen Straßenraum. Bei der Überarbeitung des Leitfadens aus dem Jahr 2003 konnten neue Erkenntnisse und Erfahrungen der brandenburgischen Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Reinhold Dellmann'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'R' being particularly large and stylized.

Reinhold Dellmann  
Minister für Infrastruktur und Raumordnung  
des Landes Brandenburg



Bauvorhaben im öffentlichen Straßenraum sind höchst komplexe Prozessabläufe, in denen Bauherren (zumeist Straßenbauverwaltungen), beteiligte Behörden und Betroffene Herausforderungen zu bewältigen haben. Die verschiedenen Bauherren mit unterschiedlicher Aufgabenstellung veranlassen vielschichtige Veränderungen im bestehenden Straßennetz. Dabei sind nicht nur die berechtigten Interessen und Belange einer Vielzahl von Beteiligten zu berücksichtigen, sondern zugleich auch die Anforderungen einer Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die diese Prozesse beeinflussen. Nicht immer erweist sich die scheinbar billigste Variante einer auszuführenden Baumaßnahme bei näherer Prüfung auch als rechtmäßig und wirtschaftlich.

Ein durchdachtes Baustellenmanagement ist Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer, die ansässige Wirtschaft und Nachbarschaft. Gleichzeitig gilt es, die Verkehrssicherheit während der Bauausführung sicherzustellen. Dem Konfliktpotenzial ist durch ein optimales Baustellenmanagement entgegenzuwirken. Mit der Zielstellung einer hohen Zufriedenheit aller am Bau Beteiligten und davon Betroffenen trägt es dazu bei, Bauzeit und -kosten nicht unnötig zu verlängern bzw. zu erhöhen.

Nur durch aktive Unterstützung aller am Bau Beteiligten wird ein wirtschaftliches Bauen in vertretbarer Bauzeit ermöglicht. Das künftige Baugeschehen erfordert eine rechtzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit, um insbesondere bei Betroffenen und Verkehrsteilnehmern eine möglichst breite Akzeptanz für die zeitweisen Einschnitte in tägliche Verkehrsgewohnheiten zu erlangen.

Eine bedeutende Rolle übernimmt dabei zukünftig die Tätigkeit der Straßenverkehrsbe-

hörde. Diese trägt vor allem unmittelbar vor Baubeginn eine große Verantwortung im Koordinations- und Abstimmungsprozess.

Die Interessen der regionalen Wirtschaft besitzen hinsichtlich der Vermeidung von Störungen in den Produktions-, Liefer- und Logistikabläufen, unter Beachtung der Regelungen zum Gemeingebrauch, eine sehr hohe Priorität. Damit die zu erwartenden Einschränkungen bzw. Behinderungen frühzeitig in die Dispositionen der Unternehmen einfließen können, ist eine umfassende und rechtzeitige Informationspolitik der Bauherrenseite und verkehrlich verantwortlichen Behörden erforderlich.

Mit diesem Leitfaden wird Bauherren, Planern und Baudurchführenden ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, um gemeinsam ein optimales Management von Baustellen im öffentlichen Straßenraum zu erreichen. Dieses Management muss bereits in einer sehr frühen Projektphase beginnen. Um einen möglichst konfliktfreien Ablauf der einzelnen Phasen zu erreichen, unterscheidet der Leitfaden daher zwischen:

- Der Planungs- und Genehmigungsphase
- Der Bauvorbereitung
- Der Baudurchführung

Der Leitfaden kann nicht alle Spezialfälle dieser komplexen Bau- und Managementprozesse ansprechen oder gar Lösungen dafür bieten. Die Frage nach optimaler Planung, Vorbereitung und Durchführung, nach ausreichender Baustellen- und Verkehrssicherheit sowie nach hoher Akzeptanz stellt sich aber immer für alle an der Realisierung Beteiligten ähnlich.

Dieser Leitfaden soll als Handbuch Baustein im Gesamtprozess sein. Die Hinweise zum Baustellenmanagement aus dem Jahr 2003 werden damit fortgeschrieben.

## Baustellen nach allgemeinen rechtlichen Handlungserfordernissen

Das in den nachfolgenden Kapiteln beschriebene Handeln ist rechtlich abhängig von der Art der Baustelle. So unterscheidet sich der Abstimmungsbedarf bei (Neu- und Aus-) Bauvorhaben gegenüber Straßenunterhaltungsmaßnahmen erheblich.

Mit diesem Kapitel wird ein struktureller Rahmen vorgegeben, in den die Aussagen der nachfolgenden Kapitel einzuordnen sind (siehe Abbildung 1).

Beispielsweise sind die nachfolgend angesprochenen Genehmigungserfordernisse für planfeststellungspflichtige Vorhaben konzentriert bei der Planfeststellungsbehörde angesiedelt. Der Abstimmungsbedarf reduziert sich bei planfestgestellten Vorhaben auf Detailfragen und privatrechtliche Regelungen. Alle grundlegenden öffentlich-rechtlichen Festlegungen sind im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

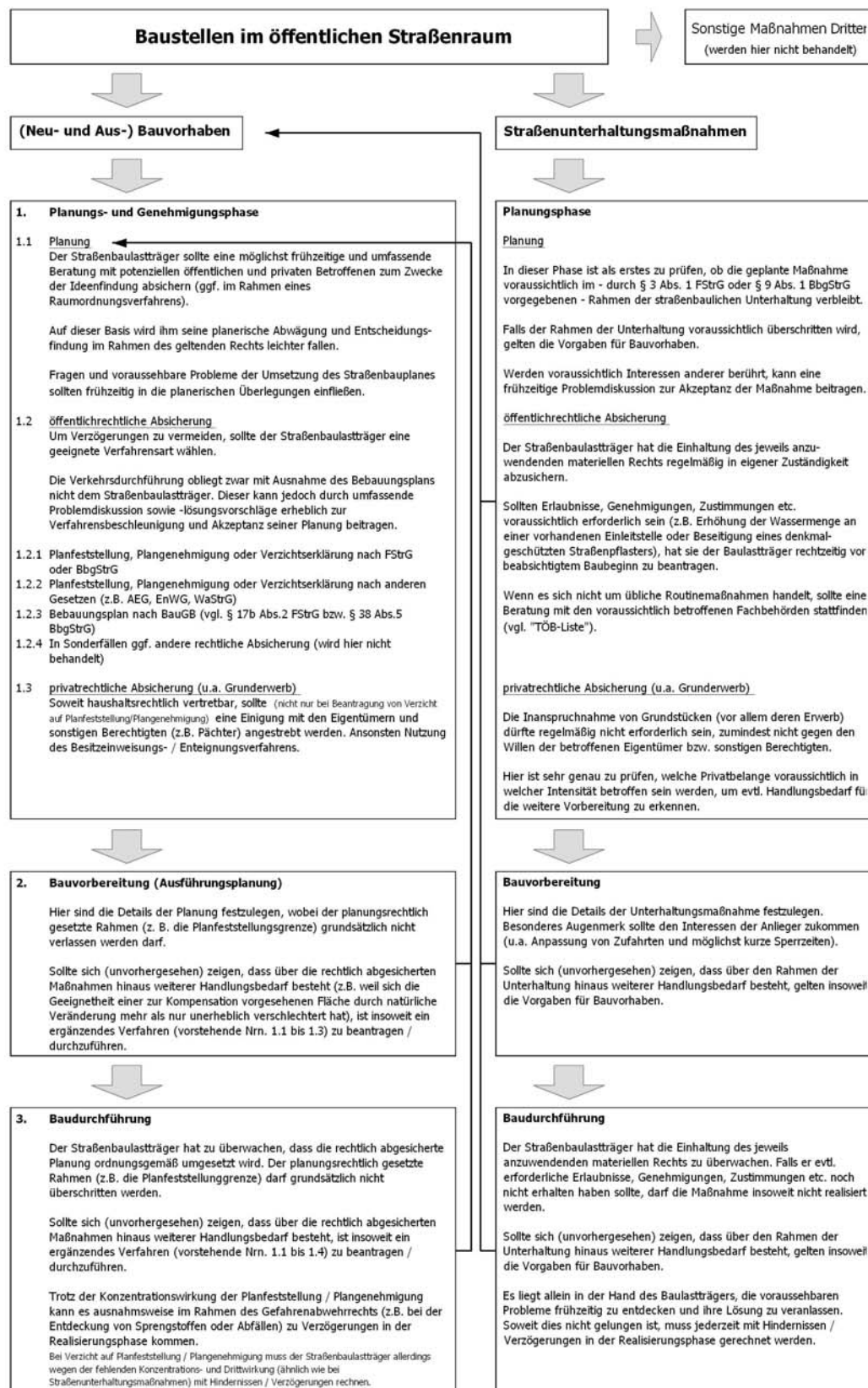


Abbildung 1: Baustellen im öffentlichen Straßenraum

## Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase

Die Erarbeitung der technischen Lösung für ein Bauvorhaben ist Aufgabe der Planung bei gleichzeitigem Erkennen und Lösen planungsbegleitender Konflikte, vorausschauend möglichst auch derjenigen, die erst während der späteren Baudurchführung zutage treten. In dieser Projektphase ist zu befinden, ob ein förmliches Genehmigungsverfahren (s. Kapitel 2) erforderlich ist. Wesentlicher Bestandteil der Arbeiten sollte die Behandlung der Fragen zur Verkehrsführung während der Baudurchführung sein.

→ Pilotprojekt zur Baustellenkoordinierung („Sperrkommission“) im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Ist mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer, Gewerbetreibenden und Anwohner zu rechnen, sind diese von vornherein zu berücksichtigen und auf ein Minimum abzusenken.

In einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit ist den Betroffenen rechtzeitig Umfang, Zeitdauer und Ort der Maßnahme bekanntzugeben. Dafür sollten nicht nur die förmlichen Verfahren, wie z. B. das Planfeststellungsverfahren, genutzt werden. Für die Bekanntgabe vorhandener Baustellen steht mit dem Baustelleninformationssystem (BIS) des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg eine moderne, internetfähige Informationsplattform zur Verfügung. Alle Bauherren sollten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit dieses Informationssystem stärker nutzen.

→ Baustelleninformationssystem - [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

Für Bundesfernstraßen führte das damalige Bundesministerium für Verkehr (BMV) die „Richtlinien für die Gestaltung von Einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE 85 zur Zeit in Überarbeitung) ein. Für Kommunen und Landkreise wird die Anwendung dieser Richtlinien empfohlen. Die Anlagen 1 und 4 enthalten Checklisten mit Fragestellungen der

Baudurchführung, die bei der Planung und Bauvorbereitung eines Straßenbauvorhabens zusätzlich zu behandeln sind.

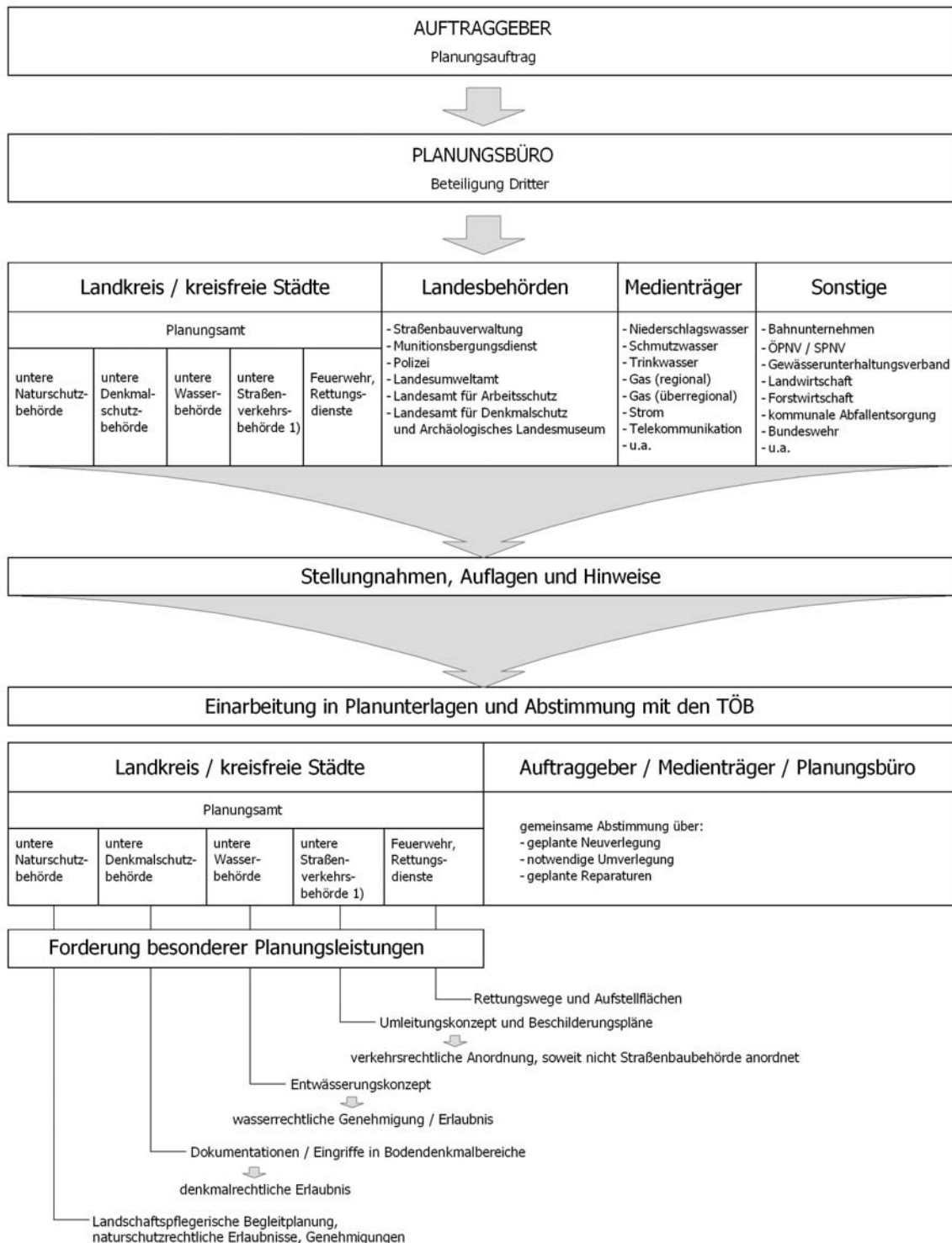
→ RSA  
→ RE 1985

### 3.1 Beteiligung Dritter

In der Planungs- und Genehmigungsphase sind außer der Projektierung der betreffenden technischen Lösung auch weitere organisatorische, eigentumsrechtliche, verkehrstechnische, naturschutzfachliche und logistische Fragen zu lösen. Das betrifft u.a. folgende Themenbereiche:

- Kreuzung und/oder Näherung von Anlagen Dritter z. B. Medienträger (Kabel und Leitungen)
- Berührung der Interessen angrenzender Bauträger (privater und/oder öffentlicher Investoren)
- örtliche Gegebenheiten der Nachbarschaft und besonders der umliegenden Bebauung
- Möglichkeiten zur Verkehrsführung während der Baudurchführung
- Berücksichtigung berechtigter Forderungen betroffener Gewerbebetriebe, Anlieger
- Terminplanung zur optimalen Bauzeitdefinition
- Auswahl der anzuwendenden Bautechnologien und/oder Verfahren

Zur Überprüfung der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie weiterer Institutionen und Personenkreise kann die Auflistung aus der Checkliste (Anlage 1) herangezogen werden. Eine beispielhafte schematische Zusammenstellung der Abstimmungsbeteiligten mit ihren möglichen Mitwirkungsaufgaben enthält die folgende Übersicht (außer für formelle Verfahren). Neben den im Schema beispielhaft genannten TÖB sind in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung weitere zu beteiligen.



1) ggf. auch kommunale Straßenverkehrsbehörde

Abbildung 2: Schema TÖB-Beteiligung in der Planungsphase

Für den Bauherrn gilt es, eine frühestmögliche Information und Einbeziehung aller beteiligten Dritten durchzusetzen. Mit weitsichtiger Planung kann sehr viel Zeit eingespart und Konfliktpunkte können zielorientiert vermieden wer-

den. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht von Beispielen zu beteiligender Dritter mit deren Mitwirkungsaufgaben. Zu jedem Vorhaben ist diese den projektspezifischen Gegebenheiten anzupassen.

| Beteiligte Dritte              | Abstimmungsinhalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bundes-/Landesbehörden         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeitung berechtigter Auflagen und Hinweise in die Planung</li> <li>• grenzüberschreitende Abstimmungen (Bundes-, Landesgrenze)</li> <li>• Beantragung von notwendigen Genehmigungen, Erlaubnissen etc.</li> <li>• Abstimmung über gemeinsame Planungen bzw. Bauvorhaben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                         |
| Landkreise / kreisfreie Städte | <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtzeitige Einbeziehung der Fachämter, insbesondere der unteren Straßenverkehrsbehörden (ggf. auch kommunale Straßenverkehrsbehörde)</li> <li>• Einarbeitung berechtigter Auflagen und Hinweise in die Planung</li> <li>• Abstimmungen über weitere notwendige Planungsinhalte (z. B. landschaftspflegerische Begleitplanung, Umleitungskonzept, Verkehrszeichenpläne usw.)</li> <li>• Beantragung von notwendigen Genehmigungen und Erlaubnissen</li> <li>• Abstimmung über gemeinsame Planungen bzw. Bauvorhaben</li> </ul> |
| Ämter/Gemeinden                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Kenntnis der Maßnahme</li> <li>• Wahrung der kommunalen Interessen</li> <li>• aktive Einbeziehung zur Akzeptanzverbesserung des Vorhabens</li> <li>• Abstimmung über gemeinsame Planungen bzw. Bauvorhaben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Fördermittelstellen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• gezielte Fördermittelbeantragung</li> <li>• rechtzeitige Sicherung der Mittelbereitstellung</li> <li>• grenzüberschreitende Informationen</li> <li>• Abstimmung bzgl. weiterer geförderter Planungen bzw. Bauvorhaben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Unternehmen/IHK/HWK            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglichst frühzeitige Information über die geplante Baumaßnahme</li> <li>• zumutbare Anpassungsmöglichkeiten der Arbeitsprozesse bzw. des Geschäftsbetriebes an das Bauvorhaben besprechen einschließlich frühzeitiger Umdisponierung von Personal, Geräten und Maschinen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                            |

| Beteiligte Dritte                    | Abstimmungsinhalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundstückseigentümer/Anlieger       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtzeitige Information über die geplante Baumaßnahme und die voraussichtlich damit verbundenen Beeinträchtigungen</li> <li>• rechtzeitige Verhandlungen über Grunderwerb und/oder Entschädigung</li> <li>• Abstimmung der Planung betreffend z. B. Zufahrten, Zugänge, Hausanschlussleitungen (siehe Musterformular Abbildung 3)</li> <li>• Untersuchung zur Verringerung möglicher Einschränkungen</li> </ul> |
| Medienträger                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtzeitige Information über die geplante Baumaßnahme</li> <li>• frühzeitige Abstimmung über die Lage und den Zustand von Kabeln und Leitungen</li> <li>• auf Bestand orientierte Planung</li> <li>• rechtzeitige Koordination mit eigenen Planungen</li> </ul>                                                                                                                                                 |
| Verbände (u. a. Naturschutzverbände) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtzeitige Einbeziehung der Verbände mit Beratung über Optimierungsmöglichkeiten der Planung (z. B. zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete sowie geschützter Arten gemäß Europarecht)</li> </ul>                                                                                                                                |

Tabelle 1: Beispiele zur Beteiligung Dritter in der Genehmigungsphase

## Skizze

für die Eintragung der gewünschten Lage  
des SW-Hausanschlussschachtes

**Gemeinde:** .....

Bitte tragen Sie die gewünschte Lage des Hausanschlussschachtes mit Vermessung auf die Grenzen oder die Bebauung in die Skizze ein.

**Flur:** .....

**Flurstück:** .....

**Wohnhaus**  
 Hausnummer : .....  
(bitte hier eintragen)

**Straße :** .....

**Erforderl. Schachttiefe :** ..... m

**Absender:**  
des Grundstückseigentümers

Datum: .....

Name: .....

Straße: ..... Haus-Nr.: .....

Ort: .....

Telefonnummer: ..... Unterschrift des Eigentümers: .....

Abbildung 3: Musterformular Hausanschlussleitung

Inhaltlich obliegt der Planung die Erarbeitung der technischen Lösung für die Neugestaltung der Verkehrsanlagen. Gleichzeitig sind sichere und umfassende Erkenntnisse, technisch-organisatorische Aussagen sowie logistische Rand-

parameter auszuarbeiten und zu bewerten, welche den nachfolgenden Bauprozess mit allen seinen Begleiterecheinungen beeinflussen. Dazu zählen u. a.:

| Planungsbereich                  | Abstimmungsaufgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verkehrsabwicklung               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrseinschränkungen (Dauer und Art; z. B. halbseitige bzw. Vollsperrung)</li> <li>• Bauabschnitte</li> <li>• Umleitungen</li> <li>• erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Verkehrsleiteinrichtungen)</li> <li>• Haltestellenverlegung ÖPNV</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bauausführung                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbau (z. B. Vor-Kopf-Bauweise)</li> <li>• Brückenbau (z. B. Taktschiebeverfahren)</li> <li>• Rohrverlegung (z. B. unterirdischer Rohrvortrieb, offene Rohrverlegung, Handschachtung)</li> <li>• Baugrubenverbau, Wasserhaltung, Baubehelfe und technologische Flächen, Baustraßen und Transportwege</li> <li>• Ausbauquerschnitte während der einzelnen Bauphasen (z. B. Randverbreiterung bei halbseitiger Sperrung)</li> <li>• Logistikmaßnahmen bei umfangreichen Baustoffbewegungen (z. B. gesonderte Baustraßen, gesonderte Routen für den Baustellenverkehr)</li> </ul> |
| gleichzeitig laufende Arbeiten   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Leitungsumlegung bzw. Leitungsneuverlegung</li> <li>• Baustellen Dritter im Baubereich und seiner Nachbarschaft</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Umweltschutz                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz</li> <li>• Immissionsschutz (z. B. Lärm, Staub, Erschütterung)</li> <li>• Behandlung gefährlicher Ausbaustoffe (z. B. pechhaltiges Material)</li> <li>• Umgang mit Ausbaustoffen (Verwertung)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Natur und Landschaft             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumschutz</li> <li>• Artenschutz (u. a. Schutz brütender Vögel durch Bauzeitenregelung)</li> <li>• Schutz der ausgewiesenen Schutzgebiete und der geschützten Teile von Natur und Landschaft</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Denkmalschutz und Archäologie    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• denkmalgerechte Gestaltung in Schutzgebieten</li> <li>• Umfang und Zeitraum evtl. erforderlicher Maßnahmen (vor allem Dokumentationen)</li> <li>• Abstimmung des Bauablaufes</li> <li>• Vermeidung evtl. Baubehinderungen und -einschränkungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Erschließung und Entschädigungen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zufahrten und Privatwege</li> <li>• Grunddienstbarkeiten (Wege- und Leitungsrechte)</li> <li>• Entschädigungshöhe (ggf. Ersatzlandbereitstellung und Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Tabelle 2: Beispiele für ergänzende Planungs- / Steuerungsleistungen



Bild 1: Baugrubenverbau



Bild 2: Halbseitige Bauweise mit bauzeitlicher Straßenrandverbreiterung

## → Gemeindestraßen-Leitfaden Brandenburg, MIR

### 3.2 Gutachten und Untersuchungen

Neben der technischen Planungsaufgabe und den verkehrlich-organisatorischen Tätigkeiten sind weitere Untersuchungen bzw. gutachterliche Betrachtungen, je nach Projektspezifika, anzustellen. Im Folgenden werden ausgewählte Tätigkeiten beschrieben, welche zur Konfliktminderung in der Bauausführung beitragen.

#### Zustandserfassung des geplanten Baubereiches

Vor allem zur Vermeidung von Unklarheiten bei Haftungsansprüchen gegen den Bauherrn ist der Zustand des geplanten Baubereiches einschließlich der vorhandenen baulichen Anlagen zu erfassen, die direkt oder indirekt durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind. Diese grundsätzlich schon in der Planung beginnende Tätigkeit verhindert spätere Konflikte mit Anliegern und fließt in die Ausschreibungsunterlagen ein.

Der Umfang der Zustandserfassung ist jeweils in Abhängigkeit vom Planungsfortschritt durch den Bauherrn unter Hinzuziehung des Planers und ggf. eines Sachverständigen festzulegen. Umfang und Inhalt reichen je nach örtlicher

Gegebenheit und Planungsfortschritt im wesentlichen Teil von einer einfachen örtlichen Zustandsbesichtigung bis zu einem förmlichen Beweissicherungsverfahren. Bei besonders gefährdeten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. oft in denkmalgeschützten Bereichen oder in Ortskernen) sind Einzeldokumentationen im Beisein der Eigentümer anzurufen.

## → Bauen in Ortsdurchfahrten – Haftungsrisiken der öffentlichen Hand gegenüber Anliegern der benachbarten Grundstücke, MSWV

Folgende bauliche Anlagen können z. B. betroffen sein:

- Gebäude, Grundstückszufahrten, Anschlussleitungen (Medienträger, Regenwasser)
- Einfriedungen, Zäune
- Ver- und Entsorgungsanlagen (Schieber, Hydranten, Schächte, Freileitungen)
- Flächenbefestigungen im Seitenbereich der Bautrasse
- Flächenbefestigungen und Bauwerke im Bereich der Umleitungsstrecken

Wegen der zunehmend größeren Anforderungen in Bezug auf Belange des Umweltschutzes (hier besonders den Schutz von Natur und Landschaft) empfiehlt sich darüber hinaus die

Einbeziehung der natürlichen Gegebenheiten des künftigen Baustellenbereichs und seiner Nachbarschaft in die allgemeine Zustandserfassung, falls diese nicht auf andere Weise – insbesondere im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung – gesichert ist.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen entstehen ggf. zusätzliche Handlungs- und Entscheidungserfordernisse zu den in vorstehender Tabelle 2 genannten Planungsbereichen und Abstimmungsaufgaben.

→ RAS-LP

→ RAS-LG

Eines der Ziele jeder Planung muss sein, die weitere Bauvorbereitung zu erleichtern und eine wirtschaftliche Baudurchführung zu ermöglichen.



Bild 3: Baugrube mit Grundwasserentnahme

### Archäologie

Im Rahmen der Beteiligung der TÖB, hier die untere Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde, wird festgestellt, ob im Bau-bereich bekannte oder vermutete Denkmale vorhanden sind. Zu beteiligen sind:

| Behörde                                                                                                                                                                                                                   | Inhalt/Umfang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Untere Denkmalschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Maßnahmen, soweit das BbgDSchG nichts anderes bestimmt</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde)                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung der Denkmaleigenschaft und systematische Erfassung des Denkmalbestandes (Inventarisierung) sowie Führung der Denkmalliste</li> <li>• Erforschung der Denkmale</li> <li>• fachliche Beratung, Abgabe fachlicher Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden, deren Belange durch Denkmalschutz und Denkmalpflege berührt sind, die Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege sowie fachlicher Publikationen</li> </ul> |

Tabelle 3: Denkmalschutz im Genehmigungsverfahren

In Stadterneuerungsgebieten sollten Art und Umfang der jeweiligen archäologischen Maßnahmen auch mit der Gemeinde abgestimmt werden im Hinblick auf eine etwaige Gültigkeit reduzierter Grabungsanforderungen.

Je nach Ergebnis der Trägerbeteiligung ist bei Verdacht und/oder Existenz von Denkmalen wie folgt vorzugehen:



Bild 4: Archäologische Untersuchungen, Freilegung historischer Fundamente

| Handlungsträger               | Handlungsfelder nach BbgDSchG                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauherr                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 7: Schutz und Erhaltung der Denkmale im Rahmen des Zumutbaren</li> </ul>                                                                                                                  |
| Bauherr/Planer                | <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 9 (1): Erlaubniseinholung bei Beeinträchtigung eines Denkmals durch die geplante Maßnahme</li> </ul>                                                                                      |
| Denkmalschutzbehörde          | <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 8: Schutz der Denkmale</li> <li>§ 19: Erlaubniserteilung nach Antrag und Prüfung</li> </ul>                                                                                               |
| Denkmalfachbehörde/Bauherr    | <ul style="list-style-type: none"> <li>fachwissenschaftliche Erkundung als Prospektion oder Hauptuntersuchung rechtzeitig vor Beginn der Eingriffe in Denkmalbereiche</li> <li>§ 3: Führen der Denkmallisten des Landes</li> </ul> |
| Bauunternehmen/Bauüberwachung | <ul style="list-style-type: none"> <li>§§ 11 und 12: Anzeige und Abgabe von Funden bei der Denkmalfachbehörde</li> </ul>                                                                                                           |
| Bauherr/Bauunternehmen        | <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 9 (3): Dokumentation von Veränderungen und Maßnahmen von Denkmalen, aber keine wissenschaftlichen Untersuchungen</li> </ul>                                                               |

Tabelle 4: Handlungsträger bei Denkmalverdacht

### → BbgDSchG

Grundsätzlich ist eine frühestmögliche Einbeziehung der Denkmalfachbehörde bei der Maßnahmeplanung anzustreben.

Beispielsweise wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg jeweils zum November eines Jahres diejenigen Ortsdurchfahrten,

Freien Strecken und Brückenbauwerke benennen, die für die Erstellung einer Maßnahmeplanung im Folgejahr vorgesehen sind. Der Denkmalfachbehörde wird dann Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Vierteljahres eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, aus der ersichtlich wird, welche Denkmale in der zukünftigen Maßnahmeplanung berücksichtigt werden müssen.

### Kontaminationen

Im Rahmen der Baugrunderkundung werden eventuell Kontaminationen des Baugrundes, des Grundwassers sowie der künftigen Aufbruch- und Ausbaustoffe bekannt. Entsprechend dem vorgefundenen Sachstand ist der Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) durch die Prozessbeteiligten festzulegen.

Hinweise auf Schadstoffbelastungen durch die Beteiligten können ggf. der Straßendatenbank entnommen werden. Um eventuell vorhandene Schadstoffanreicherungen aufzuspüren, die durch Dritte verursacht wurden, sind Anfragen bei den Umweltämtern zu straßentangierenden Altlastverdachtsflächen vorzunehmen. Bei den vorbereitenden Untersuchungen ist besonders auf Gefährdungspotenziale zu achten, die durch eventuelle Nutzung anliegender Grundstücke entstehen können.

Die Technischen Regeln Boden beschreiben die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Boden in technischen Bauwerken.

→ LAGA M 20 TR Boden

Der Umgang mit mineralischen Recyclingbaustoffen, Ausbauasphalt und pechhaltigen Straßenbaustoffen wird unter Beachtung technischer und umweltrelevanter Anforderungen für das Land Brandenburg in den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04) geregelt.

→ BTR RC-StB

Frühzeitige Abstimmungen sind vor allem mit den jeweils zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden zu empfehlen.

### 3.3 Baustellensicherung/Verkehrssicherung

Dem jeweiligen Straßenbaulastträger obliegt die Verantwortung für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bau und der Unterhaltung der in seiner Baulast befindlichen Straßen. Geregelt ist dieses im § 3 und § 4 FStrG sowie im § 9 und § 10 BbgStrG. In dieser Verantwortung bleibt er auch, wenn er ein Unternehmen mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen beauftragt.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind die Handlungsanweisung, beginnend von der Planung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen. Mit diesen Richtlinien sollen die Voraussetzungen für ein unfallfreies Baugeschehen getroffen werden. Ferner werden Grundbegriffe und Grundsätze für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen erläutert. Die von Verkehrsspezialisten erarbeiteten Regelpläne zur Arbeitsstellensicherung bilden die Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden.



Bild 5: Beispiel Verkehrssicherung Baustellenbereich

→ FStrG

→ BbgStrG

→ RSA

→ Kompendium Arbeitsschutz, Tiefbau Berufsgenossenschaft



Bild 6: Beispiel Verkehrssicherung Baustellenbereich

Grundsätzlich wird bei der Festlegung und Gestaltung der Maßnahmen in und außerhalb von Ortsdurchfahrten unterschieden nach:

- Arbeitsstellen von längerer Dauer und
- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

Aufgabe der Planungsverantwortlichen ist es, im Rahmen eines Abwägungsprozesses die zur Anwendung kommende Bauweise und Bautechnologie, wie z. B. Bauen unter Vollsperrung oder halbseitige Bauweise, festzulegen.

Die diese Entscheidung beeinflussenden wesentlichen Faktoren sind beispielhaft in der Tabelle aufgeführt und sollten im Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden.

| Abwägungsfaktoren        | Prüfkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauzeit                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• günstige Jahreszeit für die Bauausführung (Winterpause)</li> <li>• mögliche Beschleunigungspotenziale</li> <li>• Wahl der Bautechnologie</li> <li>• Sperrpausen z. B. der DB AG beachten</li> </ul>                                                            |
| Anliegerbeeinträchtigung | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgungsmobilität sicherstellen</li> <li>• Verkehrssicherheit gewährleisten</li> <li>• Immissionsbelastung durch Baustelle minimieren</li> </ul>                                                                                                            |
| Unternehmen              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücksichtnahme auf bekannte unternehmensbezogene Besonderheiten</li> <li>• Geschäftszeiten beachten (Feiertage, Ferienzeiten)</li> <li>• erschütterungsempfindliche Produktionsstandorte</li> <li>• Lieferverkehre und deren Qualität sicherstellen</li> </ul> |
| Umleitungsstrecken       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrssicherheit (vor allem Schulwege, Senioren, Versorgungseinrichtungen)</li> <li>• Leichtigkeit des Verkehrs (vor allem Stauvermeidung)</li> <li>• Immissionsbelastung durch Umleitungsverkehr</li> </ul>                                                 |

| Abwägungsfaktoren  | Prüfkriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baustellenraum     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• provisorische Fahrbahnverbreiterung</li> <li>• Behelfsbrücken</li> <li>• Baugrund beachten</li> <li>• Flächen für Baustelleneinrichtung</li> <li>• Baustellenanlieferung sicherstellen</li> <li>• örtliche Gegebenheiten (z. B. Wald, Wasserläufe etc.) möglichst wenig beeinflussen/verändern</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                    |
| Verkehrsführung    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umleitungsstrecken ggf. ertüchtigen</li> <li>• Rettungsdienste/-verkehr sicherstellen</li> <li>• ÖPNV und Schülerverkehre sicherstellen</li> <li>• Stärke und Zusammensetzung des Verkehrs (MIV, ÖPNV, Lkw)</li> <li>• Verkehrssicherheit</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Umweltschutz       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionsbelastungen minimieren</li> <li>• Eingriffe in Natur und Landschaft vermeiden bzw. minimieren (z. B. Erhalt von Alleebäumen)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Sicherheit         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Baustellensicherung (z. B. vor Gefahren für Kinder)</li> <li>• Verkehrsteilnehmer</li> <li>• Arbeitskräfte auf der Baustelle (Arbeitsschutz)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Wirtschaftlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Provisorien und Sicherheitsvorkehrungen</li> <li>• Bauzeit, Betriebsstörungen, Bauverzögerungen</li> <li>• Vollsperrung/halbseitiges Bauen</li> <li>• Teilabschnitte</li> <li>• Loseinteilungen (Vergaberecht)</li> <li>• Qualität der Bauwerke (Brücke und Straße)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Interessen Dritter | <ul style="list-style-type: none"> <li>• großräumige Betrachtung der Auswirkungen auf angrenzende Straßenbaumaßnahmen</li> <li>• Anforderungen von Bauträgern im Bauraum (u. a. Ver- und Entsorgungsmedien, private Investoren), z. B. Leitungsverlegungen</li> <li>• Korrespondieren mit Bauvorhaben Dritter außerhalb des Baubereiches (u. a. Gewerbetreibende, Erschließer, Projektentwickler, Anwohner)</li> <li>• Baumaßnahmen Dritter (z. B. DB AG, WSA, Privatinvestoren)</li> <li>• Auswirkungen auf Wirtschaftsverkehre (auch Großraum- und Schwerlasttransporte)</li> </ul> |

Tabelle 5: Abwägungsfaktoren für die zur Anwendung kommende Bauweise/Sperrung

Je nach Entscheidung definieren sich Umfang und Art der Auswirkungen auf Verkehrssicherung und Verkehrsführung. Abzuwägen ist daher oft zwischen der wirtschaftlichen Bau- durchführung einerseits sowie der Minimierung der Verkehrseinschränkungen andererseits.

Rettungs- und Anliegerverkehr sollte immer gewährleistet sein.

Bei einer geplanten halbseitigen Sperrung der Fahrbahn ist die für die Verkehrsführung noch zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite zu prü-

fen und ggf. durch Randverbreiterung eine ausreichende Nutzbarkeit der unter Verkehr bleibenden Fahrbahn zu gewährleisten. Die für die Bauausführung und Verkehrssicherung zu beachtenden Mindestbreiten sind den einschlägigen Vorschriften zu entnehmen.

Die nachfolgende Darstellung des erforderlichen Querschnittes bei Straßenrekonstruktionen mit einseitiger Verbreiterung weist alle Mindestmaße aus, welche sich aus den geltenden Vorschriftenwerken herleiten lassen.

Die nicht ausgewiesenen Sicherheitsabstände für Leitungsgräben und Baugruben ergeben

sich bei Erfordernis aus den Vorschriften der Bau- und Berufsgenossenschaften.

Für die Herstellung des Deckenschlusses ist in der Regel eine Vollsperrung technologisch unabdingbar.

- RSA
- ZTV Asphalt-StB
- ZTV SA
- RAS-LP 4



Bild 7: Behelfsumfahrung



Bild 8 und 9: Baustellensicherung halbseitige Bauweise

# Erforderlicher Querschnitt bei Straßenrekonstruktion unter halbseitiger Sperrung (Innerörtlicher Straßen)

The diagram illustrates the required cross-section for a road reconstruction under one-sided closure (Innerörtlicher Straßen). The total width is 6.50m, divided into two 3.25m lanes and two 1.50m shoulders. The left shoulder is labeled 'Bankett' and '1. Fahstreifen' (Traffic lane 1). The right shoulder is labeled 'Bankett' and '2. Fahstreifen' (Traffic lane 2). The road surface is marked with 'Fahrbahn' (Traffic lane) and 'gepl. Fahrbahnachse' (Planned traffic lane axis). The diagram also shows 'Verkehrseinstell-einrichtungen' (Traffic control facilities) and 'Verdichtungsstreifen' (Compaction strip) with dimensions like 0.20, 0.50 ± x, and 1.11. Safety features include 'Baustelle' (Construction site) and 'Baumschutz' (Tree protection) with dimensions like 0.10 and 0.50. The diagram also shows 'Leitbake für den Bau 1. Fahstreifen' (Guide for the construction of the 1st traffic lane) and 'Mindestfahrsreifenbreite' (Minimum tire width) with dimensions like 2.75<sup>3)</sup> (2.60<sup>4)</sup> and 0.25<sup>6)</sup> 0.25<sup>6)</sup>. The diagram also shows 'Randbeschränkung' (Edge restriction) and 'Verkehrseinstell-einrichtungen' (Traffic control facilities) with dimensions like 0.20, 0.50 ± x, and 1.11. The diagram also shows 'Baustelle' (Construction site) and 'Baumschutz' (Tree protection) with dimensions like 0.10 and 0.50. The diagram also shows 'Leitbake für den Bau 1. Fahstreifen' (Guide for the construction of the 1st traffic lane) and 'Mindestfahrsreifenbreite' (Minimum tire width) with dimensions like 2.75<sup>3)</sup> (2.60<sup>4)</sup> and 0.25<sup>6)</sup> 0.25<sup>6)</sup>. The diagram also shows 'Randbeschränkung' (Edge restriction) and 'Verkehrseinstell-einrichtungen' (Traffic control facilities) with dimensions like 0.20, 0.50 ± x, and 1.11. The diagram also shows 'Baustelle' (Construction site) and 'Baumschutz' (Tree protection) with dimensions like 0.10 and 0.50. The diagram also shows 'Leitbake für den Bau 1. Fahstreifen' (Guide for the construction of the 1st traffic lane) and 'Mindestfahrsreifenbreite' (Minimum tire width) with dimensions like 2.75<sup>3)</sup> (2.60<sup>4)</sup> and 0.25<sup>6)</sup> 0.25<sup>6)</sup>.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mindestbaubestand für den Bau des 1. Fahstreifens beträgt 3,90 (3,75)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Mindestbaubestand für den Bau des 2. Fahstreifens beträgt 4,90 (4,75)                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>1) lt. ZTV Asphalt-SfB 01 Pkt. 1.5.1 Verdrichtungsstreifen (Randausbildung ohne Bord)</p> <p>2) lt. ZTVf-SfB 95 Bild 1.5</p> <p>3) RSA- 95, Teil C 2.2.1 (1)</p> <p>4) RSA- 95, Teil B 2.2.1 (1)</p> <p>5) Mindestbaumabstand nach RAS-LP 4, 3.1.2</p>                                                                                                                                                                                    | <p>6) Lichter Abstand 250 mm zwischen Fahstreifen und Fahstreifenbegrenzung lt. RSA 95 Teil A 2.2 (6) bzw. ZTV-SA 97 6.4 (4)</p> <p>7) Breite der Leitbake</p> <p>8) Grabungskante 300 mm gemäß RSA- 95 Teil A 10.0 (3), (4) / ZTV-SA 97 6.1 (4) (5)</p> <p>9) Seitlicher Schutzabstand lt. Forderung der gewerblichen Berufsgenossenschaften</p> |
| <p>10) Bei Gradientenveränderung um "X" verändert sich die Breite des lastfreien Streifens um diesen Betrag (bei Absenkung +X und bei Anhebung -X). Sicherheitsnachweis erforderlich!</p>                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>Hinweis:<br/>Bei der maschinellen Herstellung des Anschlusses der 2. Fahstreifens an den 1. Fahstreifen, insbesondere beim Einsatz von Asphaltfertigern, sind gesonderte Vorkehrungen zur Realisierung eines weiten 50 cm breiten Arbeitsraumes auf dem 1. Fahstreifen vorzusehen. Unter anderem kann hier kurzfristig die zulässige Geschwindigkeit reduziert oder nur Pkw-Verkehr (2,20 m Mindestfahrfreibreite) zugelassen werden.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

Zusätzlich zu den Anforderungen aus der Verkehrsplanung bestehen noch Anforderungen aus Verordnungen und Richtlinien anderer an der Planung zu beteiligender Behörden und

Institutionen, welche ergänzend planerisch zu berücksichtigen sind und die Baustellen- und Verkehrssicherheit mit gestalten. Zu diesen gehören u. a.:

| Verordnungen/Richtlinien                                                                                                     | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baustellenverordnung                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen</li> <li>• Umsetzung der Grundsätze des § 4 ArbSchG</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben zur Ausbildung und Gestaltung von Verkehrssicherungen an Arbeitsstellen</li> <li>• Liefer- und Aufstellbedingungen für Verkehrszeichen sowie Warn- und Schutzeinrichtungen</li> <li>• Zeitregime zur Kontrolle der Maßnahmen der Arbeitsstellensicherung</li> <li>• Hinweise zur Ausschreibung, Vergabe und Abnahme der Sicherungsleistungen</li> </ul> |
| Berufsgenossenschaftliche Vorschriften                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften), neu strukturierte UVV</li> <li>• BGR (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit)</li> <li>• BGI (Berufsgenossenschaftliche Informationen); insbesondere BGV C 22 „Bauarbeiten“</li> </ul>                                                                               |
| Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben für die umsichtige und sichere Kennzeichnung</li> <li>• Schulungsvorgaben für Personal, Behörden, Bauherren, Bauunternehmer</li> <li>• Fachliche Kenntnisse bei verkehrsrechtlichen und technischen Anordnungen</li> </ul>                                                                                                                              |
| Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (SiAStra)                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung für die tägliche Praxis</li> <li>• Konzentrierte Darlegung der Forderungen aus StVO, RSA, ZTV-SA an die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen</li> </ul>                                                                                                                                                                                          |

Tabelle 6: Vorschriften für die Baustellensicherheit

→ StVO

### 3.4 Baustelleninformationssystem (BIS)

Im Rahmen der Planung und späteren Bauausführung ist zu prüfen, ob weitere Baustellen im

Straßennetz bzw. Maßnahmen Dritter, etwa bei der Umleitungsplanung, zu beachten sind.

Ein sinnvolle Unterstützung ist hierfür das durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg im Internet angebotene BIS. Mit diesem System verfügen alle Beteiligten und vor allem

die Straßennutzer über eine aktuelle und exakte Informationsplattform für laufende Straßenbaustellen. Alle Informationen aus den verkehrsrechtlichen Anordnungen von Baustellen auf Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg werden hier in Karten- und in Tabellenform für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

→ Baustelleninformationssystem  
[www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

Baustellen in den kreisfreien Städten sind noch nicht erfasst; hier ist Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu führen.

Grundlage des BIS sind die Netzknotenkarte des Landes Brandenburg mit den erfassten Landes- und Bundesfernstraßen und die erteilten verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden.

Größere und den Verkehrsfluss stark beeinträchtigende Baustellen auf kommunalen Straßen werden an der Schnittstelle mit der angrenzenden höheren Straßenklasse dargestellt und erläutert.

Die Aktualisierung des BIS erfolgt arbeitstäglich. Das BIS bietet unter anderem folgende Informationen:

- Lage der Baustelle
- eventuelle Umleitungsstrecken
- Beginn und geplantes Ende der Bautätigkeit
- Sperrart, Fahrstreifenzahl und -breite

Mit Aktivieren der angezeigten Baustellenschilder erhält der Nutzer detaillierte Angaben über Lage, Zeitdauer und Umfang der jeweiligen Baumaßnahme.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, kurz vor Inbetriebnahme befindliche Baumaßnahmen im BIS abzurufen. Darüber hinaus besteht eine Verknüpfung mit den Daten des Landes Mecklenburg-Vorpommern; weitere sind vorgesehen.



Abbildung 5: Anzeigenoption im BIS des Landesbetriebes Straßenwesen

Abbildung 6:  
 Informationsauszug System  
 BIS des Landesbetriebes  
 Straßenwesen Brandenburg

Baustellen-Tabelle

| Info | Karte | Lage der Baustelle                            |                        |                       |
|------|-------|-----------------------------------------------|------------------------|-----------------------|
|      |       | Ursache                                       | Sperrungsart           | Zeitraum              |
|      |       | L 743 Königs Wusterhausener Str. OD Bestensee |                        |                       |
|      |       | Restarbeiten                                  | halbs seitige Sperrung | 05.11.2007-16.11.2007 |

Die Tabelle enthält 1 Baustelle. Davon ist 1 Baustelle aktuell (siehe gelb hinterlegte Zeile)!

Abkürzungen:

A = Autobahn

B = Bundesstraße

L = Landesstraße

K = Kreisstraße

AK = Autobahnkreuz

AD = Autobahndreieck

AS = Anschlussstelle

BG = Bundesgrenze

LG = Landesgrenze

OL = Ortslage

OD = Ortsdurchfahrt

[ zurück ]

## 4 Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung

Das noch nicht bis ins letzte Detail durchdachte Baustellenmanagement aus der Planungs- und Genehmigungsphase ist in der Bauvorbereitung zu verfeinern und dem zu beauftragenden Bauunternehmen möglichst anwendungsbereit zur Verfügung zu stellen. Eine gewissenhafte und umfassende Bauvorbereitung erspart Zeit, senkt die Kosten und verhindert unnötige Konflikte während der Bauausführung. Ziel der Bauvorbereitung ist die Erarbeitung vollständiger und eindeutiger Verdingungsunterlagen, die auf die technischen Erfordernisse des Bauvorhabens ausgerichtet sind und Grundlage des Bauvertrages werden.

### 4.1 Ausführungsplanung und Bauablaufplanung

Im Anschluss an die Planungs- und Genehmigungsphase entsteht durch weitere Detaillierung der Planunterlagen die Ausführungsplanung.

In dieser Phase der Planung werden Detailspekte für die nachfolgende Bauausführung definiert. Bauherr und Planer sollten dabei u. a. folgende Ergebnisse und Entscheidungen beachten und ergänzende Inhalte aufnehmen:

| Ergebnisse/Entscheidungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Ergänzende Inhalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisse der Beteiligung der TöB (insbesondere der zuständigen Naturschutzbehörden sowie der Verkehrsunternehmen des ÖPNV)</li> <li>• Resultate der Abstimmung mit den Medienträgern, insbesondere, wenn Leitungsverlegungen erforderlich werden</li> <li>• Resultate der Abstimmung bei Baumaßnahmen mit mehreren Baulastträgern</li> <li>• relevante Informationen aus dem Baustelleninformationssystem</li> <li>• Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden und benachbarter Baulastträger</li> <li>• Ergebnisse der Abstimmungen mit den Anliegern bezüglich zu ändernder und neuer Zufahrten, Zugänge, Hausanschlüsse (Gas, Wasser, Abwasser usw.)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelquerschnitte zu einzelnen Bauphasen</li> <li>• Bauphasenpläne</li> <li>• Umleitungspläne (Fahrstreifenbreiten und Abbiegeradien beachten!)</li> <li>• Verkehrszeichenpläne einschl. Vorgaben für besondere Verkehrszeichen (z. B. Planskizzen)</li> <li>• Ausführungsdetails zu den vorliegenden Abstimmungsergebnissen mit den Anliegern (insbesondere bei evtl. Kostenbeteiligung) und die dabei zu beachtenden Besonderheiten (z. B. Tankstellen, Schulen usw.)</li> <li>• Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan</li> <li>• sonstige für die Bauausführung erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Baumschutz)</li> </ul> |

Tabelle 7: Ergänzende Hinweise für die Ausführungsplanung



Bild 10: Baumschutzmaßnahmen während der Bauausführung

### Bauzeit

Die Planung der Bauzeiten und -abläufe ist in hohem Maße von der Charakteristik des jeweiligen Bauabschnittes und den konkreten Randbedingungen abhängig. Insbesondere bei gemeinsamen Maßnahmen verschiedener Bauherren, z. B. in Ortsdurchfahrten, besteht ein hohes Maß an zeitlichen Abhängigkeiten und Koordinierungsaufwand mit Einfluss auf die Bauzeit.

Mittels eines zu erstellenden Bauzeitenplanes wird die berechnete Bauzeit graphisch dargestellt, z. B. mit Balkenplan (Balkendiagramm). Der Bauzeitenplan ist mit dafür bestimmend, wie wirtschaftlich eine Maßnahme realisiert werden kann und stellt gleichzeitig eine bestimmende Vorgabe für den Bauvertrag dar.

Trotz guter Vorbereitung können jedoch während der Bauausführung unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände eintreten, die mehr als nur unerheblichen zusätzlichen Zeitaufwand erfordern. Hervorzuheben sind besondere Witterungsverhältnisse, unbekannte Leitungen, Bodendenkmale, Munitions- und Altlastenfunde. Weil man die Eintrittswahrscheinlichkeit eines dieser Fälle nicht als vernachlässigbar bezeichnen kann, wird den Bauherren angeraten, dafür bereits bei Aufstellung des Bauzeitenplanes eine ausreichende Zeitreserve oder eine Notfalllösung vorzusehen.

Besondere Erfahrungen zum Thema Bauzeitbemessung liegen im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vor.

### Erstellung der Leistungsbeschreibung

Neben den Unterlagen der Ausführungsplanung sind beim Erstellen der Leistungsbeschreibung u. a. zu berücksichtigen:

- die VOB/A
- die DIN 18299 ff (VOB/C); im Abschnitt 0 sind jeweils für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung relevante Hinweise enthalten (z. B. Was sind Nebenleistungen?)

- die den Bauleistungen zuzuordnenden ZTV
- die ausführliche Mengenberechnung
- die Rahmenbedingungen des Bauvertrages.

Aufsteller und Bauherr sollten auf eine zweckmäßige Struktur und Gliederung der Leistungen achten. Die wirtschaftliche Realisierung der Gesamtmaßnahme bei einer optimalen Bauzeit mit geringstmöglicher Verkehrsbeeinflussung steht dabei im Vordergrund. Für die Maßnahmen des Bundes und des Landes gelten die Regelungen des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB).

Der aufzustellende Bauvertrag soll strikte Vorgaben und Verfahrensweisen zur Gewährleistung der Baustellen- und Verkehrssicherheit enthalten. Die Regelungen und Anforderungen aus der StVO, der VwV-StVO, den RSA usw. sind eindeutig und umfassend in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben.

→ StVO

→ VwV-StVO

→ RSA

→ VOB

→ HVA B-StB

## 4.2 Bauvertrag

Der Bauvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bauherrn und des Bauunternehmers. Unklarheiten können zu Auslegungsdifferenzen und damit zu Konflikten zwischen den Vertragspartnern führen. Diese Konflikte können dann mit unnötigen Beeinträchtigungen der Anlieger, Gewerbetreibenden oder Verkehrsteilnehmer verbunden sein.

Daher ist gemäß VOB/A § 9 die Leistung „so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.“

Es gibt für das Baugewerbe allgemein vorformulierte Vertragsbedingungen, die seit vielen Jahren in der Praxis erprobt sind. Diese Vertragsbedingungen sind in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zusammengefasst. Die VOB soll regelmäßig als Vertragsgrundlage vereinbart werden; Vertragsbestandteile sind dann immer die Teile A und B. Weiterhin sollen die einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV) wie z. B. die ZTV-SA, die ZTV M, die ZTV E, die ZTV-Asphalt berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt es, ein hohes Maß an Dispositionsfreiheit für den Bauunternehmer zu erhalten. Unter Einhaltung der planerischen und rechtlichen Vorgaben sollte es dem Bauherrn ermöglicht werden, neben der Gesamtbauzeit in Werktagen (Regelfall) oder als Kalenderfrist je nach örtlicher Situation auch Eckpunkte des Bauablaufes weitestgehend selbst zu bestimmen, wie z. B.:

- ausreichende Zeit zur Vorbereitung der Baustelle
- Bauabschnitte (z. B. bis zur Einmündung oder der Zufahrt zum Gewerbebetrieb)
- das Sperr- und Umleitungsregime, Verbot bestimmter Fahrtrouten, Lichtzeichenanlagen
- Ausführung in verkehrsarmen Zeiten (z. B. Schulferien)
- Zwischentermine bei langer Gesamtbauzeit
- Ausführung außerhalb ungünstiger Jahreszeiten.

#### → VOB

#### → Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Neben den klassischen Varianten der Vertragsgestaltung wie:

- Einheitspreisvertrag
- Pauschalvertrag
- Pauschalfestpreisvertrag oder
- Vertrag mit Leistungsprogramm

besteht auch die Möglichkeit, Funktionsbauverträge abzuschließen.

Bei Funktionsbauverträgen sollen zur Beschreibung der Leistungen nicht bautechnische Größen definiert werden, sondern Funktionsanforderungen. Auf diese hat der Bieter sein Leistungsangebot abzustellen. Der Auftragnehmer wird durch die Übernahme einer langfristigen Erhaltungsphase stärker in die Bauleistung eingebunden. Für den Auftragnehmer besteht eine größere Freiheit bei der Wahl der Baustoffe und Bauweisen.

Das BMVBS hat die Leistungen für den Straßenoberbau, den Erdbau und die Entwässerungsarbeiten in entsprechenden Vertragswerken formuliert. Einige Funktionsbauverträge wurden bereits im Rahmen von Pilotprojekten im Zuge von Bundesautobahnen realisiert.

#### → ZTV Funktion-StB (Fassung für Pilotprojekte)

#### **Bonus-/Malus-Regelungen**

Sinnvoll erscheint, diese Regelungen für eine beschleunigte Bauabfolge (Beschleunigungvergütung) bei ausgewählten, verkehrlich sensiblen Vorhaben einzusetzen.

Die Vereinbarung einer Bonus-/Malus-Regelung bedarf jedoch einer sehr umfassenden Abwägung. Ein solcher Schritt sollte neben der ingenieurtechnischen Beratung immer unter rechtsberatender Begleitung erfolgen. Vertragsgestalterische Fehler beim Aufstellen der Vergabeunterlagen können zu gravierenden negativen Auswirkungen bei der vertraglichen Abwicklung der Baumaßnahme führen.

#### **Vertragsstrafe für Vertragsfristüberschreitung**

Nach § 12 Nr. 1 Satz 1 VOB/A hat die Vertragsstrafe Ausnahmecharakter (restriktive Regelung). Ihre Vereinbarung setzt zwingend voraus, dass die Überschreitung einer Vertragsfrist erhebliche Nachteile verursachen kann.

Die Forderung ist nur dort sinnvoll, wo sie im Falle einer Fristüberschreitung auch durchgesetzt werden kann. Dies setzt voraus, dass das Verschulden eindeutig dem Bauunternehmer

zugeschrieben werden kann. Die Beweislast hat hierfür der Bauherr.

Bei einer innerörtlichen Baustelle im öffentlichen Straßenraum unter Verkehr sind die möglichen Ursachen einer Behinderung jedoch sehr vielfältig. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der verschiedenen Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten lässt sich der Beweis eines eindeutigen Verschuldens selten führen. Die damit zwangsläufig verbundenen Konflikte belasten die Zusammenarbeit zwischen Bauherrn und Bauunternehmer, ohne letztendlich zum Erfolg zu führen.

→ VOB

### 4.3 Vergabe der Bauleistung

Das Wettbewerbs- und öffentliche Haushaltsrecht schreibt als Grundlage für das öffentliche Auftragswesen von Bauleistungen den Teil A der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)“ vor. Darin ist festgelegt, wie das Ausschreibungsverfahren abzulaufen hat und welchem Bieter der Auftrag zu erteilen ist.

Bei gemeinsamer Ausschreibung von Bauleistungen mit einem Dritten ist zu untersuchen, ob

- eine gemeinsame Ausschreibung in getrennten Losen mit einer getrennten Vergabe oder
- eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe im Namen und für Rechnung eines Dritten

vertraglich sinnvoll erfolgen kann.

Eine qualitätsgerechte Bauausführung bei optimalem Bauablauf innerhalb vertraglich vereinbarter Bauzeit setzt voraus, dass das ausführende Unternehmen seine

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit

im Vergabeprozess nachzuweisen hat.

Dies ist zuerst, noch vor der eigentlichen Wertung der Angebote, zu prüfen. Nach § 2 i. V. m. § 25 VOB Teil A darf der Auftrag einem Bieter, der diese Eignungskriterien nicht erfüllt, nicht erteilt werden.

Bei Arbeiten an öffentlichen Straßen bedarf es zusätzlich auch der Zuverlässigkeit und der Fachkunde hinsichtlich der Arbeitsstellen- und Verkehrssicherung.

Daher soll bei allen Baumaßnahmen eine Regelung angewendet werden, wie sie z. B. für Baustellen an Bundesfernstraßen in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurde.

Darin heißt es:

„Der Bieter hat die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) auf Verlangen nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Nachweis nicht rechtzeitig erfolgt“.

Der Zuschlag darf nach § 2 i.V.m. § 25 VOB Teil A auch nicht auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis erfolgen. Damit ist festgelegt, dass der Auftrag nicht zwingend an den billigsten Bieter vergeben werden muss bzw. darf.

Zur Vermeidung von Vergabefehlern können

- das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ und
- das „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“.

in der Prozessvorbereitung und -durchführung herangezogen werden.

Liegen Nebenangebote und/oder Sondervorschläge durch die bietenden Unternehmen vor, so sind diese im Rahmen des Vergabeverfahrens durch den Bauherrn bzw. einem von ihm beauftragten Bauingenieur (Büro) zu begutachten und zu werten.

### **Baustellenverordnung**

Mit der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)“ erweitern sich die Pflichten des Bauherrn im Rahmen des Arbeitsschutzes. In Erweiterung der Auflagen und Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht hat der Auftraggeber der Baumaßnahme sicherzustellen, dass:

- die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens berücksichtigt werden
- die Ankündigung des Vorhabens bei der Behörde (zuständiges Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) bei größeren Baustellen rechtzeitig erfolgt
- ein Koordinator bestellt wird, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei größeren Baustellen und/oder bei besonders gefährlichen Arbeiten erarbeitet wird
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage als Dokumentation vorliegen.

Anlage 3 enthält eine Checkliste zur Umsetzung der BaustellV in der Bauvorbereitung. Die Erstellung des vorläufigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist spätestens in der Phase der Erstellung der Vergabeunterlagen durch den Bauherrn zu beauftragen.

Den in der Verdingungsunterlage beiliegenden SiGe-Plan hat das beauftragte Unternehmen zu überarbeiten. Dieser endgültige SiGe-Plan ist dem Auftraggeber zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Nach Freigabe durch den beauftragten SiGe-Koordinator ist der Plan Maßstab des Handelns auf der Baustelle. Die Anpassungen erfolgen, sofern notwendig, mit Fortschreiten der Bauleistung.

→ HVA B-StB

→ VHB



Bild 11: Herstellung eines Fundamentes für eine Verkehrszeichenbrücke

Um die Akzeptanz von Baumaßnahmen in der Öffentlichkeit zu erhöhen, sollten Bauherren eine transparente Informationspolitik für die Bürger, Anlieger und Straßennutzer verfolgen. Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit ist die rechtzeitige und umfassende Information über Auswirkungen und Umfänge von geplanten Baumaßnahmen.

Dazu ist – ergänzend zur Betroffenen- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der rechtlichen Absicherung der Planung – eine weitestgehend abgestimmte Informationspolitik aller öffentlichen Bauherren anzustreben, unter Anwendung von:

- Internetplattformen
- Pressegesprächen
- Informationsveranstaltungen vor Ort
- Druckerzeugnissen (Flyer, Flugblätter usw.)
- Mitteilungen in der Tagespresse sowie
- Direktkontaktaufnahme.

Den modernen Kommunikationssystemen kommt in der heutigen Gesellschaft eine immer stärkere Bedeutung zu. Daher ist es zwingend erforderlich, die bereits bestehenden Informationsplattformen im Internet intensiv zu nutzen und permanent zu aktualisieren. Auf der Grundlage eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist in den Darstellungen und Beschreibungen ein hoher Wiedererkennungseffekt für den Nutzer zu gewährleisten.

Die Bauherren sichern zwischen den verschiedenen Verantwortungsbereichen den ständigen Informationsaustausch mit Schwerpunkten wie:

- Notwendigkeit der Maßnahme
- Beginn und Ende der Maßnahme
- Örtlichkeit und betroffener Streckenabschnitt
- Verkehrsregelungen an Wochentagen/Wochenenden/Sonn- und Feiertagen
- weitere verkehrliche Einschränkungen (Geschwindigkeit, Durchfahrthöhen/-breiten, Belastungsbeschränkungen etc.)

- Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft (Grundstückseigentümer und -nutzer)
- Umleitungsstrecken mit vsl. Verlängerung der Reise-/Fahrzeiten
- Veränderungen im Bauablauf mit zeitlichen und räumlichen Auswirkungen.

Mit dem BIS steht eine Plattform zur Verfügung, die es verstärkt zu nutzen gilt.

Ergänzend sind Printmedien zur Wahrnehmung der Informationsaufgaben, je nach Bedeutung und Umfang, heranzuziehen. So kann z. B. mit gezielten Verteilungsaktionen von Flyern an bedeutenden Verkehrsknotenpunkten eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern erreicht werden.

Wie im Kapitel 3 beschrieben, findet zur frühzeitigen Vermeidung von Konflikten in der Phase der Entwurfs- und Genehmigungsplanung eine detaillierte Abstimmung statt. In diesem Rahmen werden die voraussichtlich betroffenen TÖB und Privaten (z. B. Gewerbetreibende, landwirtschaftliche oder touristische Betriebe) durch den Bauherrn über die vorgesehene Baumaßnahme informiert und es wird ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Soweit erforderlich findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung (u. a. im Planfeststellungsverfahren) statt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen sowie einer ggf. durchzuführenden Erörterung werden alle Beteiligten über das Ergebnis und die weitere Vorgehensweise informiert.

Bei umfangreichen Eingriffen in die Verkehrsinfrastruktur mit erheblichen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen sind auch Pressemitteilungen (Rundfunk, Fernsehen usw.) in Erwägung zu ziehen.

In Anlage 4 ist eine Checkliste angeführt, welche eine Zusammenstellung von Inhalten einer Pressemitteilung enthält. Die folgenden Angaben sollten zukünftige Mitteilungen mindestens enthalten:

- Örtlichkeit der Baumaßnahme
- Länge des Ausbauabschnittes
- Begründung der Maßnahme und erwarteter Nutzen
- Beginn und Ende der Baustelle mit verkehrlichen Einschränkungen
- Benennung von Umleitungsstrecken und ggf. Fahrzeitverlängerungen
- allgemeine Darlegung der voraussichtlichen Umweltbeeinträchtigungen
- ggf. Kosten der Baumaßnahme.

Das Baustellenmanagement in der Bauausführung soll die Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten fördern und die zügige Realisierung des geplanten Vorhabens bei einem Minimum an Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer und Anwohner gewährleisten. Die im Anhang aufgeführten Checklisten 5 bis 8 sind für den Bauüberwachenden in der Wahrnehmung seiner täglichen Aufgaben als unterstützendes Hilfsmittel angelegt.



Bild 12: Information betroffener Anwohner vor Ort

## 6.1 Baustellenkontrolle und -koordination

Mit der Bauanlaufbesprechung kommen alle am Bau Beteiligten erstmals auf Einladung des Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten zusammen. Im Vorfeld ist es zweckmäßig, eine Vorabstimmung zwischen dem Bauunternehmen und dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter über Zeit und Ort der Besprechung zu führen. Der Einladende hat dafür Sorge zu tragen, dass alle am Bau Beteiligten benachrichtigt werden. Mit der Checkliste „Durchführung der Bauanlaufbesprechung“ (Anlage 5) wird eine Anregung gegeben, mit wem und mit welchem Inhalt eine Bauanlaufbesprechung durchgeführt werden kann.

In dieser ersten Baubesprechung sollten Zwischentermine zur Übergabe von Vermessungspunkten (z. B. Achsübergabe), der „zur Bauausführung freigegebenen Planungsunterlagen“, sowie weiterer vom Bauunternehmer zu

liefernder Unterlagen usw. vereinbart werden. In der Anlage 6 ist beispielhaft eine „Checkliste der vom Bauunternehmer zu erbringenden Unterlagen im Straßenbau“ bereitgestellt.

Baubesprechungen sind zur Gewährleistung eines durchgängigen Informations- und Kontrollsystems in regelmäßigen Abständen, zu festen Terminen anzuberaumen und durchzuführen. Diese Termine sowie der Teilnehmerkreis werden bereits in der Bauanlaufbesprechung definiert, so dass diese Festlegungen allen am Bau direkt oder indirekt Beteiligten zugestellt werden können. Als Hilfsmittel für die Durchführung einer Baubesprechung kann die Checkliste „Durchführung einer Baubesprechung“ (Anlage 7) unter Beachtung der jeweiligen Baustellenspezifik genutzt werden.

Durch Kontrollen des Bauherrn bzw. seines Bevollmächtigten auf der Baustelle sind der vertragsgemäße Baufortschritt und die Verkehrssicherung zu überprüfen und zu dokumentieren. Hierfür ist durch die örtliche Bauüberwachung ein Bautagebuch zu führen.

Der nach der Baustellenverordnung beauftragte SiGe-Koordinator soll Baustellenkontrollen durchführen und das Ergebnis seiner regelmäßigen Überprüfungen in separaten Begehungsprotokollen (Anlage 8) zusammenfassen.

→ HVA B-StB

## 6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Durchführung einer Baumaßnahme ist durch die zuständige Struktureinheit unter Anwendung verschiedenster Kommunikationsmittel und Methoden sicherzustellen. Das können sein:

- Internetplattformen
- Pressegespräche
- Informationsveranstaltungen vor Ort
- Druckerzeugnisse (Flyer, Flugblätter usw.)

- Mitteilungen in der Tagespresse sowie
- Direktkontaktaufnahme

### Anliegerbeteiligung

Unmittelbar vor Baubeginn ist eine zentrale Informationsveranstaltung (je nach Umfang der Betroffenheit auch mehrere) unter Beteiligung von Vertretern des Bauherrn, des Bauleiters des mit der Baudurchführung beauftragten Unternehmens (Bauunternehmer) sowie der Bauüberwachung durchzuführen.

Die Einladung sollte durch den Bauherrn oder die Verwaltung der jeweiligen Gemeinde rechtzeitig (ca. 14 Tage vorher) in schriftlicher Form erfolgen, wobei die Eigentümer und Nutzer aller im Baubereich liegenden Grundstücke (vor allem die ansässigen Unternehmen) regelmäßig zu informieren sind.

In dieser Veranstaltung sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Benennung der Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner (Bauherr, Bauunternehmer, Bauoberleitung/Bauüberwachung) mit Name und Telefonnummer, auch einer Havarie-Telefonnummer
- Allgemeine Informationen zum Bauvorhaben: Bauzeit, Leistungsumfang, Bauweisen (Vollsperrung, halbseitig), Umleitungsstrecken usw.
- Aussagen des oder der Bauherren zu evtl. Kostenbeteiligungen der Eigentümer (Straßenbau, Gehwege, Zufahrten, Leitungsverlegungen)
- Vorstellung des Bauablaufes seitens des Bauunternehmers (auch Teilabschnitte) und der daraus resultierenden Einschränkungen für die einzelnen Anlieger
- Abstimmung zur Absicherung von Ver- und Entsorgung, Lieferverkehr, Kundenverkehr (Absicherung der Zuwegung, Hilfestellung des Bauunternehmers, Hinweistafeln usw.)
- Informationspflicht des Auftraggebers bei unvorhergesehenen Beeinträchtigungen

- Hinweis zur regelmäßigen Baubesprechung (Termin, Ort), sofern erforderlich.

Ergänzend zur Baubesprechung ist den Anliegern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, in gesonderten Veranstaltungen oder in einer „Fragestunde“ Informationen und Anmerkungen über den Bauverlauf zu erörtern.



Bild 13: Information betroffener Bürger

Im Wesentlichen sind die Verkehrsteilnehmer, Anlieger, Gewerbetreibenden u. a. zu unterrichten über:

- Örtlichkeit der Baumaßnahme mit den verantwortlichen Ansprechpartnern
- Länge des Ausbauabschnittes
- Begründung der Maßnahme und späterer Nutzen
- Beginn und Ende der Baustelle mit verkehrlichen Einschränkungen
- Benennung von Umleitungsstrecken und ggf. Fahrzeitverlängerungen
- Benennung betroffener Anlieger mit überregionaler Bedeutung
- Darlegung entstehender Beeinträchtigungen, wie z. B. Maßnahmen, die die Erreichbarkeit der Grundstücke einschränken
- Ggf. Baukosten.

### Das Baustelleninformationsschild

Ein Baustelleninformationsschild soll in übersichtlicher Weise über das Bauvorhaben informieren und gut sichtbar angebracht werden.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                               |                                              |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <h2 style="text-align: center;">Erneuerung der Musterstraße<br/>mit Regenwasserkanal</h2>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                               |                                              |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <p>Bauzeit:</p> <p style="text-align: center;">von: April 2008 <span style="float: right;">bis: Dezember 2008</span></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                               |                                              |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div> <p>Dieses Vorhaben wird im Rahmen des<br/>.....<br/>durch ..... finanziert.</p> </div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                               |                                              |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"> <p>Bauherr:</p>  </td> <td style="width: 40%;"> <p>Mustergemeinde<br/>Dorfstraße 1<br/>08150 Musterhausen</p> </td> <td style="width: 30%;"> <p>Tel: 03544 0023<br/>Fax: 03544 0024</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Bauüberwachung:</p>  </td> <td> <p>Musterbüro<br/>An den Eichen 1<br/>22410 Musterstadt</p> </td> <td> <p>Tel: 035455 0025<br/>Fax: 035455 0026</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Bauausführung:</p> <p>Gewerk: Straßenbau</p>  </td> <td> <p>Musterfirma 1<br/>Dorfstraße 1<br/>08150 Musterhausen</p> </td> <td> <p>Tel: 03544 0027<br/>Fax: 03544 0028</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Gewerk: Regenwasserkanalisation</p>  </td> <td> <p>Musterfirma 2<br/>Dorfstraße 2<br/>08150 Musterhausen</p> </td> <td> <p>Tel: 03544 0029<br/>Fax: 03544 0030</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Verkehrssicherung:</p>  </td> <td> <p>Musterfirma 3<br/>Dorfstraße 3<br/>08150 Musterhausen</p> </td> <td> <p>Tel: 03544 0031<br/>Fax: 03544 0032</p> </td> </tr> </table> |                                                               |                                              | <p>Bauherr:</p>  | <p>Mustergemeinde<br/>Dorfstraße 1<br/>08150 Musterhausen</p> | <p>Tel: 03544 0023<br/>Fax: 03544 0024</p> | <p>Bauüberwachung:</p>  | <p>Musterbüro<br/>An den Eichen 1<br/>22410 Musterstadt</p> | <p>Tel: 035455 0025<br/>Fax: 035455 0026</p> | <p>Bauausführung:</p> <p>Gewerk: Straßenbau</p>  | <p>Musterfirma 1<br/>Dorfstraße 1<br/>08150 Musterhausen</p> | <p>Tel: 03544 0027<br/>Fax: 03544 0028</p> | <p>Gewerk: Regenwasserkanalisation</p>  | <p>Musterfirma 2<br/>Dorfstraße 2<br/>08150 Musterhausen</p> | <p>Tel: 03544 0029<br/>Fax: 03544 0030</p> | <p>Verkehrssicherung:</p>  | <p>Musterfirma 3<br/>Dorfstraße 3<br/>08150 Musterhausen</p> | <p>Tel: 03544 0031<br/>Fax: 03544 0032</p> |
| <p>Bauherr:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Mustergemeinde<br/>Dorfstraße 1<br/>08150 Musterhausen</p> | <p>Tel: 03544 0023<br/>Fax: 03544 0024</p>   |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <p>Bauüberwachung:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Musterbüro<br/>An den Eichen 1<br/>22410 Musterstadt</p>   | <p>Tel: 035455 0025<br/>Fax: 035455 0026</p> |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <p>Bauausführung:</p> <p>Gewerk: Straßenbau</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Musterfirma 1<br/>Dorfstraße 1<br/>08150 Musterhausen</p>  | <p>Tel: 03544 0027<br/>Fax: 03544 0028</p>   |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <p>Gewerk: Regenwasserkanalisation</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Musterfirma 2<br/>Dorfstraße 2<br/>08150 Musterhausen</p>  | <p>Tel: 03544 0029<br/>Fax: 03544 0030</p>   |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |
| <p>Verkehrssicherung:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Musterfirma 3<br/>Dorfstraße 3<br/>08150 Musterhausen</p>  | <p>Tel: 03544 0031<br/>Fax: 03544 0032</p>   |                                                                                                   |                                                               |                                            |                                                                                                            |                                                             |                                              |                                                                                                                                     |                                                              |                                            |                                                                                                                            |                                                              |                                            |                                                                                                               |                                                              |                                            |

Abbildung 7: Beispiel Baustelleninformationsschild für innerörtliche und/oder kommunale Bauvorhaben

Es ist zweckmäßig, neben den Angaben zur Bauausführung auch die zuständige Sicherungsfirma mit Erreichbarkeit während und nach der Arbeitszeit zu benennen, damit im Störfall sofort ein Verantwortlicher für Verkehrssicherungsaufgaben zur Verfügung steht.

Bei längerfristigen Baumaßnahmen mit überörtlichen bzw. überregionalen Umleitungsver-

kehren können Zusatzbeschilderungen in Anlehnung der Verfahrensweise bei Maßnahmen an Bundesfernstraßen vorgenommen werden.

Der ansässigen Wirtschaft und den Gewerbetreibenden sollte die Möglichkeit zur Kundeninformation während der Dauer der Bauarbeiten durch eigene nichtamtliche Beschilderung gegeben werden (§ 55 BbgBO). Diese Maß-

nahmen sind nur nach Absprache und Zustimmung des Auftraggebers, der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei zu realisieren.

→ BbgBO



Abbildung 8: Beispiel Baustellenbeschilderung Anfang der Baustelle (Bundesstraße)



Abbildung 9: Beispiel Baustellenbeschilderung Ende der Baustelle

Für den Bereich der Bundesfernstraßen ist die Verwendung und Gestaltung von Baustelleninformationsschildern mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 39/1998 geregelt. Ebenso bestehen Regelungen für EFRE-geförderte Baumaßnahmen. Für diese Maßnahmen gilt auch eine Beginn- bzw. Abschlussanzeige an das BIS.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für seinen Geschäftsbereich ergänzende Regelungen zum Inhalt und zur Form von Baustelleninformationsschildern erlassen.

### 6.3 Baustellensicherung/ Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht, den Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren zu schützen, die ihm bei zweckentsprechender Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen aus deren Zustand entstehen können (§ 823 BGB). Sie beruht auf dem Grundsatz, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, auch Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahren schaffen muss. Die Folge einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist die Schadensersatzpflicht. Auch wenn der Bauunternehmer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Baustellen- und Verkehrssicherheit beauftragt wurde, sind der Bauherr und (wenn nicht identisch) die Straßenbauverwaltung zur Kontrolle verpflichtet.

Dieser Pflicht kommt der Bauherr u. a. auch durch die Ausarbeitung eines sachgerechten Bauvertrages und einer fehlerfreien Vergabe nach. Die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Regelwerke sind im Abschnitt 3.3 aufgeführt.

Folgende Grundsätze sind bezüglich der Kontrolle der Baustellensicherung/Verkehrssicherung durch den Bauherrn zu beachten:

- Im öffentlichen Straßenraum darf nur mit verkehrsrechtlicher Anordnung gebaut wer-

den. Sie muss nach § 45 Abs. 6 StVO durch den Bauunternehmer eingeholt werden.

- Die Beschilderung und Markierung der Baustelle muss der verkehrsrechtlichen Anordnung entsprechen.
- Die zur Baustellen- und Verkehrssicherung vorgesehenen Maßnahmen der Ausführungsplanung sind umzusetzen.
- Empfehlungen und Hinweise lt. Abschnitt 3.3 sind zu berücksichtigen.
- Regelmäßige Kontrollen des Bauunternehmers lt. Pkt. 7 der ZTV-SA sollen durchgeführt und dokumentiert werden.
- Der Bauherr ist verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren.
- Während der Bauausführung sollen in regelmäßigen Abständen die noch zur Verfügung stehenden Restfahrbahnbreiten (Platzbedarf für Leitbaken beachten!) überprüft werden.
- Bei Änderungen des Bauablaufes sollten die Bauphasenpläne für die z. B. nachfolgenden Bauabschnitte rechtzeitig auf Realisierbarkeit beurteilt werden. Auch sind bei Bedarf eventuelle Änderungen der verkehrsrechtlichen Anordnung rechtzeitig zu beantragen.
- Ausführungsänderungen im Rahmen der rechtlich abgesicherten Planung oder unplanmäßige Bauzeitverlängerungen müs-

sen mit der Straßenverkehrsbehörde und allen weiteren am Bau Beteiligten abgestimmt werden.

→ BGB

Das HVA B-StB enthält Vordrucke wie u. a. die Mitteilung über die Bauleitung, über den Verantwortlichen aller Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs und/oder über den zuständigen SiGe-Koordinator. Sie unterstützen das Baustellenmanagement während der Bauausführung.

→ HVA B-StB

#### **Baustellenverordnung**

In Abhängigkeit vom Umfang und der Art der Arbeiten sind durch den Bauherrn bzw. den von ihm Bevollmächtigten (Koordinator) Maßnahmen zur Umsetzung der Baustellenverordnung vorzusehen. Hierzu zählen neben der Ausfertigung und Weiterleitung der Vorankündigung auch regelmäßige Baustellenüberprüfungen. Die Checkliste „Baustellenverordnung in der Baudurchführung“ (Anlage 8) kann auf Grund der Vielzahl der zu betrachtenden Aspekte nicht vollständig sein, enthält jedoch hilfreiche Anregungen zur Durchführung der Baustellenkontrollen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei Änderungen des Bauvertrages fortzuschreiben. Außerdem muss eine „Unterlage für spätere Arbeiten“ an der baulichen Anlage angefertigt werden.

#### **6.4 Entschädigungen für Beeinträchtigungen durch Straßenarbeiten/ Umsatzeinbußen**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Beeinträchtigungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, denn wer Vorteile aus der Verbindung zu einer Straße hat, muss auch in gewissem Umfang Beeinträchtigungen hinnehmen, die notwendig sind, um eine Straße entsprechend



Bild 14: Überwachung einer Baustelle

ihrer Zweckbestimmung als Verkehrsmittler funktionsgerecht zu machen oder zu erhalten.

Die Nutznießer von Straßen (Anlieger, Nutzer) müssen also Behinderungen durch Straßenbauarbeiten grundsätzlich dulden. Allerdings können sie einen Anspruch darauf haben, dass der Bauherr angemessenen Ersatz für eventuell blockierte Zufahrten o. ä. schafft.

Erst wenn dies nicht möglich ist, können Entschädigungsansprüche in Betracht kommen (§ 8a Abs. 4 FStrG, § 22 Abs. 5 BbgStrG). Ein Entschädigungsanspruch kann sich nur aus Arbeiten an der Straße ergeben, die einem Anlieger eine Zufahrt bzw. einen Zugang zum öffentlichen Wegenetz unmittelbar vermittelt, nicht aber aus Arbeiten an anderen Straßen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2004, 5 S 1914/03). Die Ansprüche entfallen, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen oder wenn es der Anspruchsteller versäumt hat, gegen die Maßnahme an sich innerhalb der im Einzelfall maßgeblichen Frist Rechtsschutz zu begehren.

Unter sehr engen Voraussetzungen kann auch ein Betrieb Entschädigungsansprüche wegen Umsatzeinbußen geltend machen (§ 22 Abs. 5, 6 BbgStrG, § 8a Abs. 4, 5 FStrG): Straßenanlieger müssen vorübergehende Behinderungen des „Außenkontaktes“ durch Ausbesserungs- und Modernisierungsarbeiten oder die Anpassung der Straße an gesteigerte bzw. geänderte Verkehrsbedürfnisse hinnehmen (BGHZ 57, 359, 361). Entsprechendes gilt für Arbeiten an Leitungen, Röhren und sonstigen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit im Straßenkörper liegen. Grundsätzlich muss ein Gewerbebetrieb also Umsatzrückgänge durch gewinnschmälernde Ereignisse (z. B. notwendige Straßensperrungen) für einige Wochen oder Monate hinnehmen. Auch Umwege der Kunden bzw. Zulieferer sind hinzunehmen. Die Grenze ist erst im Falle einer

Existenzgefährdung eines an sich gesunden Gewerbebetriebs überschritten. Gleiches gilt auch für Verkehrsunternehmen. Ansonsten sind dem Anspruch die o. a. Grenzen gesetzt.

Ein Anspruch auf Schadenersatz kann auch dann in Betracht kommen, wenn der Bauherr seiner Pflicht zur sorgfältigen Planung und sachgemäßen Koordinierung der verschiedenen Arbeitsvorgänge bzw. Durchführung des Bauvorhabens nicht gerecht wird.

Beispiele: Vollsperrung und um ein halbes Jahr verzögerter Baubeginn (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.03.1998, 2 U 91/97), Vollsperrung ohne Zulassung des Anliegerverkehrs; keine Entschädigung bei Fristüberschreitung um zwei Monate bei einer zu bearbeitenden Strecke von 700 m (OLG Brandenburg, ebda.).

→ Bauen in Ortsdurchfahrten – Haftungsrisiken der öffentlichen Hand gegenüber Anliegern der benachbarten Grundstücke, MSWV

## 6.5 Konfliktmanagement

Konflikte zwischen den Vertragsparteien können bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben leider nicht immer vermieden werden. Wenn sie auftreten, ist ein förderlicher Umgang mit ihnen im Sinne von „Konflikt als Chance“ unter folgenden Gesichtspunkten sinnvoll:

- Die unterschiedlichen Sichtweisen der Projektpartner werden wahrgenommen und können im Projekt Berücksichtigung finden.
- Die frühzeitige Bearbeitung von Konflikten verhindert weitgehende Blockaden im Projekt- und Baustellenablauf.
- Bisher verdeckte Zusammenhänge im Projekt können geklärt werden.
- Der zeit-, personal- und kostenaufwendige Gang vor ein Gericht kann vermieden werden.
- Einer Demotivation unter den Beteiligten wird vorgebeugt und gute Geschäftsbeziehungen bleiben bestehen.

- Jede gelungene Konfliktlösung ist auch ein Zugewinn an menschlichem Potenzial, an Teambindung und nicht zuletzt an Renommee für die Organisation, unter deren Leitung die Projekte effizient abgewickelt werden.

In diesem Sinne ist auch die Kooperationsentscheidung des BGH vom 28.10.1999 - VII ZR 939/98 NJW 2000, S.807 ff zu verstehen:

„Die Vertragsparteien eines VOB/B-Vertrages sind während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet. Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Anpassung des Vertrages oder seiner Durchführung an geänderte Umstände, sind alle Parteien grundsätzlich verpflichtet, durch Verhandlungen eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu versuchen.“

→ VOB

#### **Der institutionelle Umgang mit außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren**

Für den Fall, dass der Konflikt nicht durch Verhandlungen im Kreis der Baubeteiligten gelöst werden kann, stehen den Parteien folgende institutionelle außergerichtliche Verfahren zur Verfügung:

- Das Schiedsgerichtsverfahren
- Die Schlichtung
- Das isolierte Beweisverfahren
- Die Mediation

#### **Der professionelle Umgang mit Konflikten durch die am Bau Beteiligten**

Das Konfliktmanagement ist nur dann erfolgreich, wenn die am Bau Beteiligten selbst die „Spezialisten für den Konflikt“ sind. Dazu sind u. a. folgende Disziplinen hilfreich:

- Verhandeln und Verhandlungsmanagement

- Konfliktlösungs- und Kommunikationstechniken
- Psychologische Verfahren

Weitere Hilfsmittel:

- Claimmanagement, das sich im Nachtragswesen um frühzeitige Klärung bemüht
- PKS (Projekt-Kommunikations-Systeme), die dem Projekt Kommunikationsregeln zugrunde legen, um auch hier Konflikte zu reduzieren oder auszuschalten

Ziel aller Bestrebungen ist es, kostentreibende, zeit- und nervenraubende Konflikte, die das Bauvorhaben behindern oder gar blockieren können, so früh wie möglich zu erkennen und zu lösen, bevor sie Schaden anrichten können.

## **6.6 Abnahme/Verkehrsfreigabe**

Mit der Abnahme und Verkehrsfreigabe werden alle Bemühungen zur Errichtung des Bauwerkes abgeschlossen. Bauabnahme und Verkehrsfreigabe können zeitlich versetzt stattfinden. Das Bauwerk wird seiner bestimmungsgemäßen Funktion übergeben. Die Abnahme erfolgt nach Auswertung der Kontrollprüfergebnisse.

Durch die Abnahme nach § 12 VOB/B erklärt der Bauherr gegenüber dem Bauunternehmer, dass er die vertragliche Leistung ohne wesentliche Mängel als erfüllt ansieht. Die Ergebnisse der Abnahmen sind jeweils in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. U. a. kann dem HVA B-StB ein entsprechender Vordruck einer Abnahmeniederschrift entnommen werden.

Die Verkehrsfreigabe erfolgt später durch die zuständige Straßenbaubehörde, die die Verantwortung für die gefahrlose Benutzung ihrer Straßen trägt, mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde. Dabei handelt es sich nicht um ein qualitätsorientiertes Verfahren, sondern um einen hoheitlichen Akt. Wenn der Baulastträger eine vorher nicht öffentliche Fläche nunmehr als Verkehrsfläche zur öffentlichen Nutzung über-

gibt, ist das z. B. eine Widmung i. S. von § 2 FStrG oder § 6 BbgStrG. Zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe müssen daher eine Reihe von Voraussetzungen bestehen, insbesondere soweit sie durch den Verkehrssicherungspflichtigen (Baulastträger) und den Verkehrsregelungspflichtigen (Straßenverkehrsbehörde) zu erfüllen sind. Eine Verkehrsfläche kann für den öffentlichen Verkehr nicht frei gegeben werden, soweit das Bestehen dieser Voraussetzungen nicht überprüft wurde. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollen deshalb bedeutende Baumaßnahmen vor Verkehrsfreigabe einem offiziellen und protokollierten Abnahmeverfahren unterzogen werden.

Die Phase der Verkehrsfreigabe ist nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS)“ zu auditieren. Es wird den

Landkreisen und Kommunen empfohlen, diese Auditierung vorzunehmen.

→ VOB

→ ESAS



Bild 15: Verkehrsfreigabe

## Wichtige vom Bauherrn zu beachtende Gesetze und Verordnungen

### AGG

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897; zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840)

### AIG

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2005, GVBl. I S. 210, 211)

### ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1246; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2008, BGBl. I S. 706)

### ArbStättV

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1595)

### BauGB

Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316)

### BaustellV

Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283; geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758)

### BBergG

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1980, 1310; zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006, BGBl. I S. 2833)

### BbgAbfG

Brandenburgisches Abfallgesetz vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, S. 40; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl. I/06, S. 46, 47)

### BbgBO

Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, GVBl. I/06, S. 74, 75)

### BbgDSchG

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 215)

### BbgNatSchG

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, GVBl. I/04 S. 350; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, GVBl. I/06 S. 74, 79)

### BbgStrG

Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218)

### BbgUVPG

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002, GVBl. I/02 S. 62; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007, GVBl. I/07 S. 106)

### BbgWG

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, GVBl. I/08 S. 62)

**BBodSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Art. 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004, BGBl. I S. 3214)

**BBodSchV**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1599, 1554; geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758)

**BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2008, BGBl. I S. 441)

**BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470)

**BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008, BGBl. I S. 686)

**EBKrG**

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. März 1971, BGBl. I S. 337; zuletzt geändert durch Art. 281 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407)

**EntGBbg**

Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I/92 S. 430;

zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1997, GVBl. I/97 S. 72,73)

**EnWG**

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts - Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007, BGBl. I S. 2966)

**FStrG**

Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

**HOAI**

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure vom 17. September 1976, zuletzt geändert am 10. November 2001

**KampfmV**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg) vom 23. November 1998 (GVBl. II/98 S. 633)

**KrW-/AbfG**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 1994, 2705; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1462)

**LagerstG**

Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 04. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. November 2001, BGBl. I S. 2992)

**LWaldG**

Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007, GVBl. I/07 S. 106, 108)

**PBeFG**

Personenbeförderungsgesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690; zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 07. September 2007, BGBl. I S. 2246)

**StVG**

Straßenverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919; zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. April 2008, BGBl. I S. 706)

**StVO**

Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007, BGBl. I S. 2774)

**TKG**

Telekommunikationsgesetz i.d.F. vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, BGBl. I S. 3198)

**UIG**

Umweltinformationsgesetz (Art. 1 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3704)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470)

**VermLiegG**

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997, GVBl. I/98 S. 2; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, GVBl. I/06 S. 74, 76)

**VOB**

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Gesamtausgabe 2006; Runderlass des MIR Nr. 35/2006 vom 24. November 2006; Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft MW III Nr. 4/2006 vom 25. Oktober 2006

**VwVfGBbg**

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I/08, S.42)

**16. BImSchV**

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036; geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. September 2006, BGBl. I S. 2146)

**22. BImSchV**

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. Juni 2007, BGBl. I S. 1006)

**24. BImSchV**

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172; geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 23. September 1997, BGBl. I S. 2329)

**32. BImSchV**

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung; Art. 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478; zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 5 der Verordnung vom 06. März 2007, BGBl. I S. 261)

## **Vertragsbedingungen, Richtlinien, Empfehlungen, sonstige Vorschriften**

Hinweis:

Die Sammlung Technischer Regelwerke und Amtlicher Bestimmungen für das Straßenwesen – Straßenbau A-Z sowie das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen, Ausgabe 2002 (VHB), im elektronisch aktualisierten Stand vom 1. November 2006 (BMVBS), enthalten zahlreiche der im Folgenden genannten Vorschriften.

Arbeitshilfe für Gestaltung und Bau von Gemeindestraßen innerhalb bebauter Gebiete; **Gemeindestraßen-Leitfaden Brandenburg**, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), 2007

**Bauen in Ortsdurchfahrten – Haftungsrisiken der öffentlichen Hand gegenüber Anliegern der benachbarten Grundstücke**; Leitfaden für die Bauvorbereitung und Bauabwicklung zur Vermeidung von Entschädigungs- und Schadensersatzforderungen gegen die Straßenbauverwaltung seitens der Anlieger bei Bauvorhaben in Ortsdurchfahrten, [damaliges] Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), 2001, Internet: [www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de)

**Bausteine sicher arbeiten gesund bleiben – Gelber Ordner**

### **BTR RC-StB**

Brandenburgische Technische Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004; Runderlass des MIR Nr. 10/2005 vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719); Internet: [www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de), [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de); z. Zt. in Überarbeitung

**BUK Regelwerk Sicherheits- und Gesundheitsschutz – Blauer Ordner**

### **ESAS**

Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen, Ausgabe 2002; FGSV; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 29/2002 vom 3. März 2003

### **Handbuch LBP**

Handbuch für die landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand 2006, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 10/2000 vom 11. Januar 2000

### **HVA B-StB**

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006/Fassung 2007; Runderlass des MIR Nr. 11/2007 vom 12. Oktober 2007

**Kompodium Arbeitsschutz**, Tiefbau Berufsgenossenschaft

### **LAGA M 20 TR Boden**

Technische Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Teil II: technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 2004; Rundschreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 29. September 2006, ergänzt durch Erlass Nr. 5/1/06 vom 01. Februar 2007

### **MVAS**

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, 1999

### **Plafer**

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS) Nr. 14/2007 vom 04. Januar 2008 (VkB1. 2008 S. 30)

**RAB**

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, 2001; ASGB

**RASt 06**

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006; FGSV; Runderlass des MIR Nr. 2/2008 vom 03. April 2008

**RAS LG 3**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau - Ausgabe 1983; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] Bundesministeriums für Verkehr (BMV) Nr. 16/1983 vom 20. Dezember 1983; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 23/1997 vom 05. August 1997

**RAS-LP 1**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung – Ausgabe 1996; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMV Nr. 26/1996 vom 10. Dezember 1996; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 23/1997 vom 05. August 1997

**RAS-LP 2**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung – Ausgabe 1993; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMV Nr. 39/1993 vom 30. November 1993, geändert durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2001 vom 02. Oktober 2001; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 23/1997 vom 05. August 1997

**RAS-LP 4**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – Ausgabe 1999; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMVBW Nr. 20/1999 vom 20. September 1999; Runderlass des [damaligen] MSWV vom 14. Januar 2000

**RAS-Q 96**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMV Nr. 28/1996 vom 15. August 1996; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 22/1997 vom 04. Juli 1997

**RE 1985**

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMV Nr. 1/1985 vom 11. Dezember 1984 (VkB. 1985, S. 352); Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 13/1999 vom 01. März 1999; z. Zt. in Überarbeitung (RE 2008)

**RiStWag**

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002; FGSV; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMVBW Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 14/2003 vom 08. Januar 2003

**RPS**

Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen, Ausgabe 1989; FGSV; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMV Nr. 7/1989 vom 06. Juni 1989; ergänzt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996 vom 25. Juni 1996 (VkB. 1996 S. 377); z. Zt. in Überarbeitung

**RSA**

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995/2001, 4. überarbeitete Auflage 2001; z. Zt. in Überarbeitung

**RStO 01**

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001; FGSV; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMVBW Nr. 34/2001 vom 25. September 2001; mit ergänzenden Regelungen im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2005 vom 16. Juni 2005; Runderlass des

[damaligen] MSWV Nr. 4/2002 vom 28. Januar 2002; z. Zt. in Überarbeitung

#### **SiAStra**

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, 6. (verbesserte) Auflage 2006

#### **VwV-StVO**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5206); zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 20. März 2008 (BAnz. S. 1106)

#### **ZTV Asphalt-StB**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001; FGSV; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 22/2001 vom 19. Oktober 2001; z. Zt. in Überarbeitung

#### **ZTV Baum-StB**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2004; FLL; Runderlass des MIR Nr. 1/2005 vom 12. Januar 2005

#### **ZTV E-StB**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994, Fassung 1997; FGSV; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 6/1998 vom 18. Februar 1998; z. Zt. in Überarbeitung

#### **ZTV Funktion-StB**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Funktionsbauverträge im Straßenbau; im Entwurf (Anwendung für Pilotverträge); FGSV; zur Zeit in Überarbeitung

#### **ZTV M**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Markierung auf Straßen, Ausgabe 2002; FGSV; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 16/1998 vom 11. Mai 2008

#### **ZTV-PS**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1998; FGSV; z. Zt. in Überarbeitung;

#### **ZTV-SA**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, berichtigter Nachdruck Juni 2001; FGSV; Runderlass des [damaligen] MSWV Nr. 15/1998 vom 09. Juni 1998

#### **Zufahrtenrichtlinien**

„Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen“ in der Fassung vom 01. Januar 1990 (VkB1. 1990 S. 87); Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des [damaligen] BMV Nr. 1/1990 vom 01. Januar 1990 ; Erlass des [damaligen] MSWV vom 20. Februar 2003 (AB1. Nr. 13 vom 02. April 2003)

#### **Literatur**

Hans Dieter Fleischmann, Bauorganisation 3. Auflage, Jahr 1997

Friedrich Glasl, „Konfliktmanagement“, ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, 8. Auflage

Horst Eidenmüller, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation: Mediationsvereinbarungen, Mediationsvergleiche, internationale Mediationsfälle, 2006

Robert Jungk, Norbert R. Müller, Zukunftswerkstätten. Mit Fantasie gegen Routine und Resignation

Roger Fisher, William Ury, Bruce Patton, „Das Harvard-Konzept“, Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln. – Das Standardwerk der Verhandlungstechnik (Taschenbuch), 2004

Fritjof Haft, „Verhandeln – Die Alternative zum Rechtsstreit“, 2. Auflage 2000

Friedemann Schulz von Thun, „Miteinander reden 1, Störungen und Klärungen“, Originalausgabe

Regina Hornung, „Mediation im Bauwesen“, Sonderdruck Deutsches Architektenblatt aus DAB 3/2000, Seite 297-299

Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e. V., Projektsteuerung bei Infrastrukturmaßnahmen; Problemaufriss und Entscheidungshilfe

Magistrat der Stadt Wien, Richtlinien für umweltfreundliche Baustellenabwicklung (rumba), 2003

## 8 Anlagen

### Checklisten

- Anlage 1 Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase
- Anlage 2 Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung
- Anlage 3 Baustellenverordnung in der Bauvorbereitung
- Anlage 4 Pressemitteilung
- Anlage 5 Durchführung der Bauanlaufbesprechung
- Anlage 6 Vom Bauunternehmer zu erbringende Unterlagen im Straßenbau
- Anlage 7 Durchführung einer Baubesprechung
- Anlage 8 Aktivitäten aus der Baustellenverordnung u. a. Vorschriften in der Baudurchführung

## Anlage 1

### Checkliste: Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase

#### 1. Beteiligung Dritter

- ☐ Bundesbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden könnte (z. B. Eisenbahn-Bundesamt, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie Wehrbereichsverwaltung)
- ☐ Landesbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden könnte (einschließlich Polizei)
- ☐ Nachbarstaat, benachbarte Bundesländer und Landkreise/kreisfreie Städte
- ☐ Landkreise sowie kreisfreie Städte, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (ggf. mit Hinweis auf die Aufgabenbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden, wie z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, Wasser, Straßenverkehr, Straßen- und Tiefbau)
- ☐ Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird
- ☐ Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- ☐ andere Verkehrsträger (DBAG, SPNV, Fuhrunternehmen, Taxi)
- ☐ örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer
- ☐ Medienträger (v.a. Kabel und Leitungen)
- ☐ Bauträger benachbarter Vorhaben, soweit es Berührungspunkte geben könnte
- ☐ voraussichtlich durch das Vorhaben in ihren Belangen berührte Grundstückseigentümer und -nutzer (u.a. Anlieger und Gewerbetreibende)
- ☐ Naturschutzverbände (v.a. nach § 58 BNatSchG und § 63 BbgNatSchG anerkannte)

#### 2. Entscheidungen getroffen über

- ☐ Verkehrsführung (Umleitungen, Bauabschnitte, ...)
- ☐ Bauverfahren (Rohrvortrieb, Ausbauquerschnitte, ...)
- ☐ gleichzeitig laufende Arbeiten (Leitungsverlegung, angrenzende Baustellen, ...)
- ☐ Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation
- ☐ naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen (Artenschutz, gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft, ...)
- ☐ Straßenentwässerung und erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen
- ☐ abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Maßnahmen (überwachungsbedürftige Ausbaustoffe, ...)
- ☐ Denkmalschutz (Abstimmung zum Ablauf erf. Untersuchungen, ...)
- ☐ Beweissicherung (Erschütterung, Setzung, ...)
- ☐ .....

### **3. Erfordernis weiterer Untersuchungen/Gutachten/Planungen**

- ☐ Zustandserfassung des geplanten Baubereiches (z. B. selbstständiges Beweissicherungsgutachten)
- ☐ Denkmalschutz (z.B. Voruntersuchung, Planung der Hauptuntersuchung)
- ☐ Kontamination (Baugrund, Ausbaustoffe, Grundwasser, ...)
- ☐ Baustellenumleitung (Untersuchung der zu benutzenden Wege, Planung einer Umfahrung, ...)
- ☐ Details zu den Eingriffen in Natur und Landschaft (Wurzelbereiche, Oberboden, ...)
- ☐ Artenschutz
- ☐ Folgen erlaubnispflichtiger Gewässerbenutzungen (v.a. bei Grundwasserabsenkung)
- ☐ gender- bzw. behindertengerechte Gestaltung
- ☐ .....

### **4. Berücksichtigung der Baustellensicherung/Verkehrssicherung**

- ☐ Umsetzung der Baustellenverordnung
- ☐ Einhaltung der Sicherheitsabstände lt. RSA, ZTV-SA, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- ☐ Prüfung der zu Verfügung stehenden Querschnittsbreiten
- ☐ Baustelleninformationssystem
- ☐ .....

### **5. Öffentlichkeitsarbeit**

- ☐ Pressemitteilung, Rundfunk, Fernsehen
- ☐ Informationsveranstaltungen, Auslegung
- ☐ .....

## Anlage 2

### Checkliste: Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung

#### 1. Bauablaufgerechte Ausführungsplanung

- ☐ Regelquerschnitte zu einzelnen Bauphasen
- ☐ Bauphasenpläne
- ☐ Umleitungspläne (Fahrstreifenbreiten und Abbiegeradien beachten!)
- ☐ Verkehrszeichen- und Markierungspläne (für Bauphasen und Endzustand) einschl. Vorgaben für besondere Verkehrszeichen (z.B. Planskizzen),
- ☐ Besonderheiten bezüglich der zu berücksichtigenden Anlieger (Tankstellen, Schulen usw.)
- ☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- ☐ Einarbeitung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und insbesondere der Verkehrsunternehmen des ÖPNV
- ☐ Berücksichtigung der Resultate der Abstimmung mit den Medienträgern
- ☐ Verarbeitung der Informationen aus dem Baustelleninformationssystem
- ☐ Einarbeitung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Anliegern (Grundstückseigentümer und -nutzer) bezüglich der Veränderung von Zufahrten, Zugängen, Hausanschlüssen (Gas, Wasser, Abwasser usw.) sowie Ausführungsdetails
- ☐ .....

#### 2. Bauvertrag, Vergabe

- ☐ allgemeine Vertragsbedingungen (VOB/B)
- ☐ allgemeine technische Vertragsbedingungen (VOB/C)
- ☐ zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☐ zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV u.a.)
- ☐ besondere Vertragsbedingungen (z.B. Bauzeit, Zwischentermine, Bauablauf, Loseinteilung)
- ☐ Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (Verkehrssicherung)
- ☐ Vergabe
- ☐ .....

#### 3. Öffentlichkeitsarbeit

- ☐ Pressemitteilung vor Baubeginn (lokal, überregional)
- ☐ Rundfunkmitteilung
- ☐ Amtsblätter
- ☐ Schaukästen
- ☐ öffentliche Informationsveranstaltung
- ☐ .....

## Anlage 3

### Checkliste: Baustellenverordnung in der Bauvorbereitung

#### 1. Koordinator

- ☐ Bestellung mit Beginn der Phase „Planung der Ausführung“ notwendig?
- ☐ Qualifikation nach RAB 30, Anlage A vorhanden?
- ☐ Einbeziehung bei der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung
- ☐ Einbeziehung bei der Prüfung arbeitsschutzrelevanter Nebenangebote und bei der Vergabe

#### 2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

- ☐ SiGe-Plan notwendig?
- ☐ Wurde Bauablauf übernommen?
- ☐ Auflistung aller Tätigkeiten unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes
- ☐ Hinweise zu sicherheitstechnischen Einrichtungen und deren gemeinsamer Nutzung
- ☐ Verweise auf anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen
- ☐ Koordinierungsmaßnahmen zur Beseitigung gegenseitiger Gefährdungen

#### 3. Unterlage nach Baustellenverordnung § 3, Abs. 2, Nr. 3

- ☐ Wird/wurde in der Planungsphase eine Unterlage erstellt?

#### 4. Arbeitsschutzrelevante Sachverhalte

- ☐ Baufelderkundung durchgeführt (Kontamination, Munitionsfreigabe, Medien usw.)
- ☐ Berücksichtigung Baustelleneinrichtung und Lageflächen in der Bauvorbereitung
- ☐ Baustelleneinrichtung nach ArbStättV
- ☐ .....

#### 5. Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

- ☐ RAB 01 - 09      Allgemeines
- ☐ RAB 10 - 19      Begriffsbestimmungen
- ☐ RAB 20 - 29      Regeln zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes
- ☐ RAB 30 - 39      Regeln zur Baustellenverordnung
- ☐ RAB 30            Geeigneter Koordinator (Beschreibung der Tätigkeit des Koordinators und seiner erforderlichen Qualifikation)
- ☐ RAB 31            Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - (Anforderungen an Form und Inhalt eines SiGePlanes)
- ☐ RAB 32            Unterlage für spätere Arbeiten (Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlage gemäß BauStellV)

## Anlage 4

### Checkliste: Pressemitteilung

#### 1. Termine

- ☐ Baubeginn
- ☐ Bauende bzw. Dauer
- ☐ Zwischentermine

#### 2. Ansprechpartner

- ☐ Bauherr
- ☐ Baubehörde
- ☐ weitere Beteiligte

#### 3. Verkehrseinschränkung

- ☐ Sperrung
- ☐ Umleitung
- ☐ Sonstiges (z.B. Haltestellen ÖPNV)

#### 4. Beschreibung des Vorhabens

- ☐ Örtlichkeit
- ☐ Bauabschnitte
- ☐ Technische Besonderheiten
- ☐ .....

#### 5. Kosten

- ☐ Gesamtkosten
- ☐ Kostenträger
- ☐ Förderung
- ☐ Anliegerbeiträge
- ☐ Sonstiges

#### 6. Mengen

- ☐ Streckenlänge/-breite
- ☐ Bodenbewegung, Befestigungsfläche
- ☐ Leitungslänge/-querschnitt
- ☐ .....

## **7. Bauunternehmen**

- ☐ Name, Adresse, Ansprechpartner

## **8. Besonderheiten**

- ☐ Schutz und Erhalt allgemein bekannter Denkmale
- ☐ größere Immissionsschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, Schutzpflanzungen, ...)
- ☐ behinderten- bzw. gendergerechte Gestaltung
- ☐ .....

## Anlage 5

### **Checkliste: Durchführung der Bauanlaufbesprechung**

#### **1. Begrüßung**

#### **2. Organisatorisches**

- ☐ Vorstellung
- ☐ Vollzähligkeit
- ☐ Anwesenheitsliste
- ☐ Protokollführung

#### **3. Ausführungsunterlagen**

- ☐ Ausführungsplanung
- ☐ Übergabe Vermessungspunkte

#### **4. Bauzeit**

- ☐ Baubeginn
- ☐ Bauende
- ☐ Zwischentermine (z.B. Verkehrsübergabe, Sperrzeiten usw.)
- ☐ div. zeitl. Randbedingungen
- ☐ Bauzeitenplan

#### **5. Baustelleneinrichtung**

- ☐ Ort der Baustelleneinrichtung
- ☐ Erschließung und Versorgung
- ☐ Baubüro
- ☐ Sonstige Lagerflächen

#### **6. Subunternehmer**

#### **7. Abrechnung**

- ☐ Aufmaße
- ☐ Lieferscheine
- ☐ Sonstige Leistungsnachweise

## **8. Abstimmung mit anderen Baulast- und Verkehrsträgern**

- ☐ Gemeinde
- ☐ Landkreis/kreisfreie Stadt
- ☐ Landesbetrieb Straßenwesen
- ☐ Bahn
- ☐ Wasserstraßenverwaltungen
- ☐ Verkehrsunternehmen des ÖPNV
- ☐ Flughafenbetreiber

## **9. Abstimmung mit Versorgungsunternehmen**

- ☐ Abwasser
- ☐ Trinkwasser
- ☐ Gas
- ☐ Strom
- ☐ Beleuchtung
- ☐ Telekommunikation
- ☐ .....

## **10. Sonstige Abstimmungen**

- ☐ Wasser- und Bodenverband
- ☐ Investoren
- ☐ Grundstückseigentümer und -nutzer
- ☐ Vereine, Verbände, Initiativen usw.
- ☐ .....

## **11. Verkehrslenkung/Verkehrssicherung**

- ☐ Umleitung
- ☐ Baustellenlichtzeichenanlage
- ☐ Sperrlänge
- ☐ Buslinie
- ☐ verkehrsrechtliche Anordnung
- ☐ Verkehrssicherungseinrichtungen
- ☐ Verantwortlichkeit
- ☐ Winterdienst

## **12. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst**

## **13. Beweissicherung**

## **14. Bauverfahren**

- ☐ Grundwasserabsenkung
- ☐ Verbau
- ☐ Verdichtung

#### **15. Arbeitsschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutz**

- ☐ Koordinator gem. Baustellenverordnung
- ☐ Vorankündigung gem. Baustellenverordnung
- ☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gem. Baustellenverordnung
- ☐ Nacht- und Wochenendarbeit

#### **16. Umweltschutz**

- ☐ Gewässer/Grundwasser
- ☐ Natur und Landschaft (Bäume, Grünflächen, Tiere, ...)
- ☐ Wälder
- ☐ Immissionen (Staub, Lärm, ...)
- ☐ abfallrechtliche Auflagen

#### **17. Denkmalschutz**

#### **18. Öffentlichkeitsarbeit**

- ☐ Bürgerversammlung
- ☐ Bürgerbrief
- ☐ Pressemitteilung
- ☐ Bauschild
- ☐ .....

#### **19. Termine**

- ☐ regelmäßige Baubesprechung
- ☐ .....

#### **20. Fragen des Auftragnehmers**

- ☐ zum Bauvertrag
- ☐ zur technischen Lösung

## Anlage 6

### Checkliste: Vom Bauunternehmer zu erbringende Unterlagen im Straßenbau

- ☐ Mitteilung über die Bauleitung/ARGE
- ☐ Mitteilung zum Verantwortlichen für Verkehrssicherung
- ☐ Mitteilung über SiGeKo
- ☐ Anmeldung beim Amt für Arbeitsschutz
- ☐ SiGe-Plan
- ☐ Vertragserfüllungsbürgschaft
- ☐ Bescheinigung des Finanzamtes
- ☐ Urkalkulation (beim AG im versiegelten Umschlag abzugeben)
- ☐ Bauhaftpflichtversicherung mit Einschluss des Bauherrenrisikos
- ☐ Beweissicherungen
- ☐ Bürgerinformation
- ☐ Bauzeiten- und Finanzierungsplan (detailliert)
- ☐ Verkehrsrechtliche Anordnung/Abnahmen (Niederschrift nach ZTV-SA, Pkt. 8)
- ☐ Eignungsnachweise für Schotter/Frostschutzschicht/Asphalt/RC-Material usw.
- ☐ Eigenüberwachung nach Prüfplan
- ☐ Kabel- und Leitungsauskünfte der Medienträger
- ☐ Materialzertifikate, Herstellernachweise
- ☐ Lieferscheine
- ☐ Rohrstatik
- ☐ Wasserrechtliche Erlaubnis
- ☐ Pumpentagebuch
- ☐ TV-Befahrung
- ☐ Druckprotokolle Haltungen
- ☐ Druckprotokolle Schächte
- ☐ Nachweis der Abstimmung mit Dritten (Gewerbetreibende, Verkehrsunternehmen des ÖPNV, Ver- und Entsorgung usw.)

## Anlage 7

### Checkliste: Durchführung einer Baubesprechung

- ☐ Protokollkontrolle
- ☐ Stand der Bauarbeiten
- ☐ Termine - Vergleich zum Bauzeitenplan
- ☐ Stand der Bauarbeiten weiterer am Bau beteiligter Unternehmen
- ☐ Behinderungen/Unterbrechungen
- ☐ Belange Dritter, Koordinierung
- ☐ Absicherung Ver- und Entsorgung, ggf. Kundenverkehr
- ☐ Absicherung Zufahrt/Zugang für Anlieger
- ☐ Verkehrssicherung, Umleitungsstrecke, Fußgänger- und Radverkehr
- ☐ Baustellensicherung
- ☐ ggf. SiGe-Koordination (Baustellenverordnung)
- ☐ Stand der vom Bauunternehmer zu übergebenden Unterlagen
- ☐ Stand der vom Bauherrn zu übergebenen bzw. freizugebenden Unterlagen
- ☐ Aufmaße, Abrechnung (Finanzierungsplan)
- ☐ Bautagesberichte
- ☐ .....

## Anlage 8

### **Checkliste: Aktivitäten aus der Baustellenverordnung u. a. Vorschriften in der Baudurchführung**

- ☐ Vorankündigung vorhanden, eingereicht, ausgehängt?
- ☐ SiGe-Plan vorhanden und auf der Baustelle bekannt?
- ☐ Wird SiGe-Plan dem Baufortschritt angepasst?
- ☐ regelmäßige Begehungen des SiGeKo
- ☐ ständiges Berichtswesen des SiGeKo
- ☐ Einweisung der Beschäftigten zu den Sicherungsmaßnahmen
- ☐ Schutzeinrichtungen vorhanden (ZTV-SA 97, Abschnitt 5.10 und 6.11.2 - 6.12)
- ☐ Warnkleidung der Beschäftigten
- ☐ Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Beschäftigten
- ☐ Verkehrswege auf der Baustelle für Fußgänger und Fahrzeugverkehr (Fahrordnung)
- ☐ Höhere und tiefere Arbeitsebenen mit sicheren Auf- und Abstiegen  
(§§ 10, Abs. 1-4, BGV C 22 bzw. GUV 6.1)
- ☐ Einsatz Sicherheitsposten (§§ 15 a BGV C 22 bzw. GUV 6.1)
- ☐ Sicherheitskennzeichnung der Arbeitsmaschinen nach DIN 30710 (Sonderrechte laut  
§ 35 Abs. 6 StVO; siehe RSA, Teil A, Punkt 7.3)
- ☐ Tagesunterkünfte (§ 45 ArbStättV)
- ☐ Toiletten, Waschgelegenheiten (§§ 46-48 ArbStättV)
- ☐ Ist die Dokumentation bei Abnahme vorhanden?



**Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung  
des Landes Brandenburg**

Referat Koordination, Kommunikation, Internationales

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

[www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de)